



REGELN / ORDNUNGEN 2025

Stand 24.01.2025

**VORTEIL
BAYERN**

Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Im Loh 1, 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0, Fax 089 628179-29
E-Mail: info@btv.de, www.btv.de

FRISTEN UND TERMINE IM BTV WETTSPIELBETRIEB SOMMER

Zeitraum	Betreff	Verweis
01.10. bis 15.03.	Bearbeitungszeitraum von Personen- Stammdaten	SLO Ziff. 7.2
bis 01.10.	Vorlage des Antrags auf Bildung einer Tennismgemeinschaft (TeG) bei der BTV-Geschäftsstelle	WSB § 16 B und § 16 C
15.11. bis 15.01.	Altersklassenwechsel einer Mannschaft (nur Erwachsene) für alle Ligen/Klassen im Prozess der Mannschaftsmeldung	WSB § 9
15.11. bis 15.01.	Mannschaftsmeldung für alle Ligen/Klassen <ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitung bestehende Mannschaften <ul style="list-style-type: none"> • Status »gemeldet« • Status »abgemeldet« – Anmeldung neuer Mannschaften – Tieferstufung von Mannschaften – Abmeldung von Mannschaften 	WSB §§ 7, 8, 10
15.11. bis 15.01..	Erste Lizenzierungsphase <ul style="list-style-type: none"> – Neu-Lizenz beantragen – Lizenzwechsel beantragen – Lizenzpflege – Freigabeverzicht – Lizenzlöschung 	SLO Ziff. 5.1 SLO Ziff. 6 SLO Ziff. 7.2
15.02. bis 15.03.	Zweite Lizenzierungsphase <ul style="list-style-type: none"> – Neu-Lizenz beantragen – Lizenzwechsel beantragen (nur mit Frei- gabe des abgebenden Vereins möglich) – Lizenzpflege 	SLO Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 SLO Ziff. 6 SLO Ziff. 7.2

	<ul style="list-style-type: none"> – Freigabeverzicht – Lizenzlöschung 	
15.02. bis 15.03.	BTV-Mitgliederbestandsmeldung – Meldung Mitgliederzahlen Stand 01.01. d. J. – Überprüfung Vereinsstammdaten – Abfrage Vereinsprofil	BO Ziff. 1
15.02. bis 15.03.	Namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen/Klassen	WSB § 12
15.02. bis 15.03.	Bildung von Spielgemeinschaften	WSB § 16 A
16.03. bis 30.04.	Nachträgliche Lizenzausstellung sowie Nachmeldung in der namentlichen Mannschaftsmeldung für Jugendliche und Erwachsene	WSB § 12 und SLO Ziff. 4.3
16.03.	Stichtag für die Berechnung von Spiellizenzen	SLO Ziff. 8
16.03. bis 01.05.	Einwendungen gegen die namentliche Mannschaftsmeldung in allen Ligen/Klassen	WSB § 18 Ziff. 1
16.03. bis 30.04.	Die namentlichen Mannschaftsmeldungen besitzen den Status »vorläufig« und sind somit noch nicht verbindlich.	WSB § 18 Ziff. 1
ab 01.05.	Die namentlichen Mannschaftsmeldungen besitzen den Status »endgültig« und sind somit verbindlich.	WSB § 18 Ziff. 1
bis 15.10.	Frist für Proteste gegen Spielergebnisse	WSB § 45 Ziff. 9

Legende

SLO Spiellizenzordnung | **WSB** Wettspielbestimmungen | **BO** Beitragsordnung

GLIEDERUNG

I.	Satzung	6
II.	Beitragsordnung	46
III.	Rechts- und Schiedsgerichtsordnung	49
IV.	Disziplinarordnung	56
V.	Gnadenordnung	66
VI.	Wettspielbestimmungen (WSB)	68
	Ergänzende Fallbeispiele zu § 46 WSB	113
VII.	Ordnungsgeldkatalog	114
VIII.	Schiedsrichterordnung	117
IX.	Spiellizenzordnung	137
X.	Ehrenordnung	141
XI.	Gebührenkatalog	146
XII.	Datenschutzordnung	150

SATZUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES

§ 1	Name und Sitz	8
§ 2	Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)	8
§ 3	Zweck des Verbandes	9
§ 4	Gemeinnützigkeit/Grundsätze	9
§ 5	Geschäftsjahr	11

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	11
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	11
	I. Beendigung der Mitgliedschaft	11
	II. Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	13
§ 8	Wiederaufnahme der Mitgliedschaft	13
§ 9	Mitgliedsbeiträge/Gebühren	14

C. GLIEDERUNG DES VERBANDES

§ 10	Regionen	15
------	----------	----

D. VERBANDSORGANE

§ 11	Organe des Verbandes	16
§ 12	Die Mitgliederversammlung	16
	I. Ordentliche Mitgliederversammlung	16
	II. Außerordentliche Mitgliederversammlung	22
§ 13	Präsidium	22
§ 14	Präsident	25
§ 15	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT	26
§ 16	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung	26
§ 17	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport	27

§ 18	Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport	27
§ 19	Verbandsrat	27

E. KOMMISSIONEN

§ 20	Kommissionen	29
§ 21	Verbandsgerichtsbarkeit	30
§ 21a	Disziplinarkommission (NEU)	31
§ 22	Verbandskassenprüferkommission	31

F. REGIONALORGANE

§ 23	Organe in den Regionen	32
§ 24	Regionalkonferenzen	32
	I. Ordentliche Regionalkonferenz	32
	II. Außerordentliche Regionalkonferenz	35
§ 25	Regionalvorstand	36
§ 26	Regionalvorsitzender	37
§ 27	Regionalvorstand Finanzen und IT	38
§ 28	Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung	38
§ 29	Regionalvorstand Talentsuche und -förderung	39
§ 30	Regionalvorstand Sport	39

G. KOMMISSIONEN IN DEN REGIONEN

§ 31	Regionale Sportgerichte	40
------	-------------------------	----

H. SONSTIGES

§ 32	Anti-Doping-Regelung	40
§ 33	Allgemeine Pflichten der Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband	41
§ 34	Datenschutz/Datenverarbeitung	42
§ 35	Wahrnehmung mehrerer Ämter	43
§ 36	Ehrenämter	43
§ 37	Amtsenthörung des Präsidiums bzw. des Regionalvorstandes (NEU)	44
§ 38	Auflösung des Verbandes	44
§ 39	Haftung des Verbandes	45
§ 40	Inkrafttreten	45

A. ALLGEMEINES

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen »Bayerischer Tennis-Verband e.V.« (BTV) und hat seinen Sitz in Oberhaching. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 4822 eingetragen.

§ 2 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM BAYERISCHEN LANDES-SPORTVERBAND E.V. (BLSV) UND ZUM DEUTSCHEN TENNIS BUND E.V. (DTB)

1. Der BTV ist selbständiger Fachverband und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und allein befugt, die in Bayern auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.
2. Er ist gleichzeitig als Landesverband Bayern Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB).
3. Die Beziehungen des BTV zum BLSV und DTB sind in deren Satzungen geregelt.
4. Der BTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere:
 - a) Wettspielbestimmungen
 - b) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Beitragsordnung
 - e) Gebührenkatalog
 - f) Schiedsrichterordnung
 - g) Ehrenordnung
 - h) Ordnungsgeldkatalog
 - i) Spiellizenzordnung
 - j) Datenschutzordnung

- k) Finanzordnung
- l) Compliance-Regelung/Verhaltensrichtlinie Good Governance
- m) Disziplinarordnung**
- n) Gnadenordnung

Die Regelungen und Ordnungen des DTB und der ITF gelten entsprechend.

§ 3 ZWECK DES VERBANDES

1. Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports in Bayern.

2. Sein Ziel ist darüber hinaus die Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der BTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.

Er tritt rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT/GRUNDSÄTZE

1. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

2. Der Verband, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. **Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung,**

Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Der BTV wird alle gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung von Verstößen ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des BTV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen.

8. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

9. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des BTV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird,

dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT UND DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

1. Mitglieder des BTV werden Tennisvereine und Tennisabteilungen der bayerischen Mehrspartenvereine durch Aufnahme in den BLSV und einen mehrheitlichen Beschluss des BTV-Präsidiums zur Aufnahme.

2. Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit zum BTV durch ihre Mitgliedschaft in einem BTV-Mitgliedsverein oder einer -abteilung. Eine direkte Mitgliedschaft von Einzelpersonen im BTV ist nicht möglich.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

I. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft beim BTV endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung durch den BLSV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds dem BTV gegenüber.

2. Der Austritt aus dem Verband kann nur aufgrund eines Beschlusses des obersten Mitgliedorgans im Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter

Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem BTV gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.

Der BTV bestätigt dem Austretenden den Austritt schriftlich und verständigt die zuständige Region hiervon.

3. Das Präsidium kann aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses beim BLSV den Antrag auf Löschung und Ausschluss aus dem BLSV stellen, und zwar

- a) wegen Handlungen, die sich gegen den BTV, seine Zwecke und sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzungen des BTV und des DTB,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BTV.

4. Durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums kann ein Ausschluss für Mitglieder aus dem BTV insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Abgabe der Mitgliederbestandserhebung oder der Bezahlung der Verbandsabgaben im Verzug ist,
 - wenn im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung wissentlich falsche Angaben gemacht werden,
 - wenn Grundsätze sportliche Verhaltens (Flairplay, Dopingmissbrauch, u. a.) missachtet werden.
- b) Bei wiederholten Verstößen gegen Beschlüsse der Organe.

5. Über den Ausschluss aus dem BTV entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Betroffenen.

6. Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung das Verbandssportgericht anrufen. Die Anrufung des Verbandssportgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser

Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

II. BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

1. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen beim BTV endet durch Verlust der Mitgliedschaft, wenn er bei keinem Verbandsmitglied mehr Mitglied ist, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

Für den Ausschluss gelten die gleichen Verfahrensmodalitäten wie für ein Verbandsmitglied. Des Weiteren kann die **Disziplinarordnung** zum Tragen kommen.

§ 8 WIEDERAUFNAHME DER MITGLIEDSCHAFT

1. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt des Mitgliedes kann der BTV die Wiederaufnahme verweigern, wenn Gestaltungsmissbrauch zur Erlangung von Zuschüssen oder anderen Vorteilen erkennbar ist.

2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt eine Wiederaufnahme nur, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, weggefallen sind.

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtabgabe der Mitgliedermeldung oder wegen Zahlungsverzug kann die Wiederaufnahme eines Mitgliedes frühestens nach einer Arbeitswoche erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft führten weggefallen sind und eine Wiederaufnahmegebühr laut BTV-Gebührenkatalog Ziffer 4 beim BTV eingegangen ist. Die Wiederaufnahme kann längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

4. Beantragt ein ausgetretener Verein die Wiederaufnahme in den BTV nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, fällt eine Wiederaufnahmegebühr in zweifacher Höhe gemäß BTV-Gebührenkatalog Ziffer 4 an.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In den Jahresbeiträgen ist der vom BTV an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB diesen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV entsprechend. Und zwar ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der DTB-Beitragsänderung, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Genauerer regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Neben den Jahresbeiträgen können in Einzelfällen ggf. Umlagen erhoben werden, wenn der Verband einen unvorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Verbandes, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall sind die etwaigen Umlagen für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festzulegen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind vom Präsidium zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgelegt und im Gebührenkatalog veröffentlicht.

3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbands-wettspielrunden (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. Die Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

C. GLIEDERUNG DES VERBANDES

§ 10 REGIONEN

1. Das Verbandsgebiet des BTV ist zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur intensiven Betreuung aller Mitglieder und zur Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in Regionen unterteilt. Die Regionen sind die regionalen Gliederungen des Verbandes. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Satzung, die Wettspielbestimmungen und sonstige Ordnungen des BTV sind für die Regionen bindend.

2. Der BTV gliedert sich in folgende Regionen:

Region Südbayern mit den ehemaligen Bezirken

- Oberbayern-München
- Niederbayern
- Schwaben

Region Nordbayern mit den ehemaligen Bezirken

- Oberfranken
- Mittelfranken
- Unterfranken
- Oberpfalz

3. Der Verbandsrat des BTV weist die Mitglieder den Regionen zu.

4. Die Regionen sind zur Führung folgender Bezeichnung verpflichtet: »Bayerischer Tennis-Verband e.V., Region Südbayern« bzw. »Bayerischer Tennis-Verband e.V., Region Nordbayern«.

In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken, Drucksachen, etc. hat sich die jeweilige Region dieser Bezeichnung zu bedienen.

D. VERBANDSORGANE

§ 11 ORGANE DES VERBANDES

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Verbandsrat,
 - d) die Regionalkonferenzen Süd und Nord
 - e) die Regionalvorstände Süd und Nord.

2. Die offiziellen Mitteilungsorgane des BTV sind »Bayern Tennis« sowie die Internetseite des Verbandes www.btv.de.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung alle zwei Jahre statt. Sie ist das oberste Organ des BTV. Sie soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Dabei kann die Einladung den Mitgliedern auch per E-Mail zugehen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitgliedsverein in der elektronischen Mitgliederverwaltung eingepflegten E-Mail-Adresse des offiziellen Postempfängers im Verein. Ändert sich diese E-Mail-Adresse, obliegt die Verantwortung beim Mitgliedsverein, diese zu ändern bzw. zu löschen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

Die Beschlussfassungen einschließlich der Wahlen können unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungshilfsmittel durchgeführt werden.

Das eingesetzte elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates. **Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell durchgeführt wird, wird mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben.**

3. Erfolgt die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Chatroom sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.

Bei einer virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Versammlung ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen bei der Versammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelnen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.

4. Grundsätzlich ist der Präsident der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Bestehen Einwände gegen diesen Grundsatz wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Gewählter Versammlungsleiter für die gesamte Dauer der Versammlung ist, wer die einfache Mehrheit bei der Abstimmung erhält.

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Stellvertreter **sowie den Vorsitzenden**

der Disziplinarkommission, die zwei Beisitzer sowie die zwei Stellvertreter und weiterhin die drei Verbandskassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Verbandssportgerichtes, der Disziplinarkommission oder der Verbandskassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die **Stimmenauswertungen** sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

6. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

7. Sie beschließt **insbesondere**

- a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen, die Spiellizenzordnung, **die Disziplinarordnung und die Gnadensordnung;**
- b) über die zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht gestellten Anträge.

8. Sie genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.

9. Sie wählt Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des BTV auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit.

10. Mitgliederversammlungen haben an einem zentralen Ort im Verbandsgebiet stattzufinden. Den Veranstaltungsort bestimmt der Verbandsrat.

11. Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine,
- b) die Mitglieder des Verbandsrates
- c) die BTV-Referenten.

Stimmrecht haben auch die BTV-Ehrenpräsidenten, die BTV-Ehrenmitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden der Regionen und ehemaligen Bezirke.

Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

12. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber fünf Stimmen.

Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

13. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von:

- a) jedem Mitgliedsverein,
- b) jedem Mitglied des Verbandsrates.

Die Anträge müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn dies von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, eine Änderung der Spielkassenordnung sowie Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, sind unzulässig.

Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklasse selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

14. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts Anderweitiges festgelegt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende

behandelt. Ebenso sind ungültige oder **nicht abgegebene** Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen,
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

15. Störende Teilnehmer während der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den Versammlungsleiter ein Ordnungsruf erteilt werden. Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der Störer durch den Versammlungsleiter des Saales verwiesen werden.

16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. Das Protokoll wird an das Vereinsregister weitergeleitet und in der Geschäftsstelle archiviert.

17. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung der Beschlüsse (u.a. Protokoll der Mitgliederversammlung) unter www.btv.de gerichtlich geltend gemacht werden.

Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Weg wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

Jedes von einem Beschluss des Verbandes betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

II. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
 - b) auf Beschluss des Verbandsrates mit 3/4-Mehrheit,
 - c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1b) und 1c) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Befugnisse wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung laut den vorstehenden Ziffern I. 2 bis 16.

§ 13 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT,
 - c) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung,

- d) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport,
- e) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport.

2. Der BTV wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

3. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes einschließlich Personalangelegenheiten.

4. Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich nach Anhörung des Verbandsrates eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Kommissionen, Projektgruppen und Teams sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Regionalvorstände und der Geschäftsführung (§ 30 BGB).

5. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

6. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und der Regionen (mit Ausnahme des Verbandssportgerichtes, **der Disziplinarkommission** und der Verbandskassenprüferkommission) das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.

7. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.

8. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den in den Paragraphen 14 bis 18 der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt die Geschäftsordnung.

9. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb der Regionalvorstände. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

10. Das Präsidium kann Beschlüsse der Regionalvorstände außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.

11. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.

12. Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit dem Verbandsrat eine Ehrenordnung für verdiente Vereine und Persönlichkeiten des Verbandes.

13. Die Mitglieder des Präsidiums üben keine weiteren Ämter im BTV und den Regionen aus (vgl. § 34).

14. Der BTV schließt für die Mitglieder des Präsidiums eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verband ab (D&O-Versicherung).

Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft das Präsidium nach Rücksprache mit dem Verbandsrat per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

15. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Präsidiums durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch im Rahmen ihrer Personalverantwortung gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Verband.

16. Das Präsidium ist ermächtigt bei einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung den mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossenen Text insoweit anzupassen, wie dies für die Eintragung im Vereinsregister seitens des zuständigen Amtsgerichts erforderlich ist.

Der anzupassende Wortlaut muss dabei dem beschlossenen Änderungsziel und -inhalt entsprechen.

§ 14 PRÄSIDENT

1. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des BTV, seiner Organe sowie für die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.
2. Er beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung des BTV die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsrates ein. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Maßnahmen durch.
3. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter im BTV.
4. Er ist berechtigt,
 - a) ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten mit besonderen Aufgaben im ehrenamtlichen Bereich zu betrauen (= Beauftragte),
 - b) nach Anhörung des Präsidiums Referenten für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zu berufen bzw. abzurufen,
 - c) auf Vorschlag der Vizepräsidenten mehrere Stellvertreter, die Mitglieder der jeweiligen Kommission sein müssen, für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu benennen,
 - d) ihm als geeignet erscheinende Persönlichkeiten als Berater zu Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsrates hinzuzuziehen.
5. Er vertritt den BTV beim DTB, BLSV und anderen Organisationen/Gesellschaften, in denen der BTV Mitglied oder Beteiligter ist. Er ist berechtigt, einen Vizepräsidenten oder die hauptamtliche Geschäftsführung als Stellvertreter in diese Organisationen/Gesellschaften zu entsenden.

6. Er schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder zur Wahl vor.

7. Der Präsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 15 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS FINANZEN UND IT

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung des Gesamthaushaltsplanes (Doppelhaushaltes) sowie die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und Einhaltung dieses Gesamthaushaltsplanes. Der Gesamthaushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit Mehreinnahmen und Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des Gesamthaushaltsplanes übersteigen, legt er dem Präsidium einen Nachtragshaushalt zur Verabschiedung vor.

Der Gesamthaushaltsplan bedarf nach der Verabschiedung durch den Verbandsrat der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt, die der Zustimmung des Verbandsrates und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

3. Er leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 16 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS VEREINSBERATUNG, AUSBILDUNG UND SPORTENTWICKLUNG

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung ist für die Aus- und Fortbildung von Tennistrainern für die Pflege, Förderung und Schulung der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Mitgliedsvereinen sowie für die Entwicklung und Koordi-

nierung von Aktivitäten und Projekten zur Mitgliedergewinnung und -bindung zuständig.

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 17 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS TALENTFÖRDERUNG UND LEISTUNGSSPORT

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport ist verantwortlich für die gesamte leistungsorientierte Jugend- und Spitzensportförderung innerhalb des BTV.

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 18 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DES RESSORTS SPORT

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport ist verantwortlich für den gesamten Mannschaftswettbewerb, das Turnier- und Ranglistenwesen im BTV sowie das Schiedsrichterwesen.

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 19 VERBANDSRAT

1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) Mitgliedern des jeweiligen Regionalvorstandes Südbayern und Nordbayern gemäß § 25, Ziffer 1, a) bis e).

2. Er wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag der 3/4-Mehrheit des Verbandsrates – jedoch mindestens einmal jährlich – einberufen. Der Präsident erstellt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und veranlasst die Protokollführung.

3. Der Verbandsrat stellt das Bindeglied zu den Vereinen in den Regionen im BTV dar und hat insbesondere folgende Rechte:

- a) Genehmigungsrecht bzgl. der Zuweisung der Mitglieder an die Regionen (vgl. § 10 Ziffer 3),
- b) Antragsrecht für die Mitgliederversammlung (vgl. § 12 I. Ziffer 11),
- c) Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 12 II. Ziffer 1),
- d) Entscheidungsrecht im Vorgriff auf die nächste Mitgliederversammlung aufgrund von Ereignissen bei höherer Gewalt (z. B. Pandemien, regionalen Naturkatastrophen bzw. anderen Katastrophen, die sich auch auf das Verbandsgebiet auswirken) bei Anträgen auf Änderung der Wettspielbestimmungen, des Ordnungsgeldkataloges, der Spiellizenzordnung sowie der Disziplinarordnung, wenn die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden muss. Alle Handlungen, Maßnahmen stehen dann unter dem Vorbehalt einer zustimmenden Beschlussfassung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung,
- e) Anhörungsrecht für die Ernennung von Stellvertretern gem. § 14 Ziffer 4, mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes,
- f) Anhörungsrecht bzgl. der Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen (vgl. § 20 Ziffer 1) mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission, des Verbandssportgerichtes **und der Disziplinar-kommission**,
- g) Anhörungsrecht bzgl. der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- h) Anhörungsrecht bzgl. der Beschlussfassung über die Ehrenordnung
- i) Verabschiedungsrecht für den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan,
- j) Genehmigungsrecht bzgl. der Mitgliedschaft von im BTV ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen in anderen, nicht dem BTV angehörenden Tennissportorganisationen (vgl. § 36),
- k) Recht zur Festlegung des Austragungsortes für die Mitgliederversammlung.

E. KOMMISSIONEN

§ 20 KOMMISSIONEN

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben **des BTV** und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder werden Kommissionen gebildet, wobei die nachstehend genannten Kommissionen zwingend erforderlich **und unabhängig** sind:

- a) Verbandssportgericht,
- b) Disziplinar Kommission**
- c) Verbandskassenprüferkommission.

Die Einsetzung von Kommissionen bzw. die Aufhebung bestehender Kommissionen gemäß Ziffer 2 obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem Verbandsrat.

2. Die Kommissionen (mit Ausnahme § 20 1a) bis 1c))

bestehen grundsätzlich aus:

- a) dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
- b) den jeweiligen ressortverantwortlichen Mitgliedern der Regionalvorstände,
- c) dem Leiter des entsprechenden Geschäftsbereiches sowie
- d) den vom jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten weiteren berufenen Mitgliedern.

3. Der Vorsitzende beruft die Kommissionen nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung, leitet die Sitzung und veranlasst die Protokollführung. Das jeweilige Protokoll erhält der Verbandsrat zur Kenntnis.

4. Die Aufgabengebiete weitere Besetzung der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 VERBANDSGERICHTSBARKEIT

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus folgenden Instanzen:
 - a) Verbandssportgericht
 - b) Regionalsportgerichte Südbayern und Nordbayern

 2. a) Das Verbandssportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Verbandssportgerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Verbandssportgerichtes im Amt. Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
 - b) Die Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern werden von der Regionalkonferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern im Amt. Der jeweilige Vorsitzende der Regionalsportgerichte sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Die Verbandsgerichtsbarkeit übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sportgerichtsbarkeit im Verband aus.

 4. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.

5. Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen weder dem Verbandsrat, einem Regionalvorstand noch einer anderen Kommission im BTV angehören.

§ 21 a DISZIPLINARKOMMISSION (NEU)

1. Die Disziplinarkommission befasst sich mit den Disziplinarangelegenheiten innerhalb des BTV. Ihr obliegen die Entscheidungen gemäß § 9 Disziplinarordnung.

2. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei stellvertretenden Beisitzern. Von den fünf Mitgliedern der Disziplinarkommission muss zumindest der Vorsitzende oder ein Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder der Disziplinarkommission dürfen nicht den Organen sowie übrigen Kommissionen des BTV angehören

3. Die Mitglieder werden von der BTV-Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Weiteres regelt die Disziplinarordnung.

§ 22 VERBANDSKASSENPRÜFERKOMMISSION

1. Die Verbandskassenprüferkommission besteht aus drei Verbandskassenprüfern sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Verbandskassenprüferkommission im Amt. Diese Kassenprüfer dürfen weder dem Verbandsrat noch einer anderen Kommission angehören.

2. Die Verbandskassenprüferkommission prüft die Kassenführung des Vizepräsidenten und Leiters der Ressorts Finanzen und IT mindestens einmal im Jahr und hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung der abgelaufenen Geschäftsjahre vorzulegen. Der Zeitpunkt der Prüfung (Prüfungen) ist dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT rechtzeitig mitzuteilen.

Sie hat das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung.

3. Die Verbandskassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums vor.

4. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Wenn drei Verbandskassenprüfer zum Ende einer Wahlperiode gleichzeitig ausscheiden würden, sollte einer von ihnen für eine weitere Wahlperiode gewählt werden. Ist dies nicht möglich, wird einer der beiden Ersatz-Verbandskassenprüfer automatisch ohne Wahlgang zu einem der drei Verbandskassenprüfer der nächsten Wahlperiode ernannt. Für diesen Fall hat § 22 Ziffer 1, Satz 1 keine Gültigkeit.

5. Die gewählten Ersatz-Verbandskassenprüfer treten bei Prüfungen an die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen Verbandskassenprüfern.

6. Mindestens drei der fünf Verbandskassenprüfer sollten im Bereich Finanzen, Rechnungswesen oder Steuern beruflich tätig oder tätig gewesen sein.

F. REGIONALORGANE

§ 23 ORGANE IN DEN REGIONEN

Die jeweiligen Organe in der Region Südbayern und Nordbayern sind:

- a) die Regionalkonferenz,
- b) der Regionalvorstand.

§ 24 REGIONALKONFERENZ

I. ORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1. Die Ordentlichen Regionalkonferenzen sind die Versammlungen aller Mitgliedsvereine des BTV in den lt. § 10 Ziffer 2 der BTV-Satzung aufgeführten Regionen Süd- bzw. Nordbayern. Sie haben spätestens im zweiten

Quartal **alle zwei Jahre** stattzufinden. Sie sind vom Regionalvorsitzenden zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

2. Die Regionalkonferenz wählt die Mitglieder des Regionalvorstandes, den Vorsitzenden des Regionalsportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Regionalsportgerichtes und den 1. und 2. Stellvertreter jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Regionalvorstandes vorzeitig aus, so kann der Regionalvorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Regionalvorstandes bestellen oder eine außerordentliche Regionalkonferenz zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen.

Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Regionalkonferenz muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Regionalvorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Regionalsportgerichtes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Regionalkonferenz ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Die Wahl des Regionalvorsitzenden wird von einer von der Regionalkonferenz zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Regionalvorsitzende. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

3. Die Regionalkonferenz nimmt die Berichte des Regionalvorstandes entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Regionalvorstandes durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der auf der Regionalkonferenz vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Regionalkonferenz zu bestimmenden Person, die nicht dem Regionalvorstand angehören darf, durchgeführt.

4. Die Regionalkonferenz stimmt über weitere Anträge laut Tagesordnung ab und leitet die Ergebnisse an den Verbandsrat weiter.

5. Die Regionalkonferenz wählt auf Vorschlag des Regionalvorsitzenden Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der Region Südbayern bzw. Nordbayern.

6. Stimmberechtigt sind:
- a) die Mitgliedsvereine der jeweiligen Region,
 - b) die Mitglieder des Regionalvorstandes,
 - c) die Referenten der Region.

Stimmrecht haben auch die Ehrenvorsitzenden der Region bzw. die Ehrenvorsitzenden der ehemaligen Bezirke in der jeweiligen Region. Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

7. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber fünf Stimmen. Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

8. Anträge zur Regionalkonferenz können gestellt werden von:
- a) jedem Mitgliedsverein der entsprechenden Region,
 - b) jedem Mitglied des Regionalvorstandes,
 - c) jedem Referenten der Region

Die Anträge müssen vier Wochen vor dem Termin der Regionalkonferenz beim BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können bei der Regionalkonferenz gestellt werden, wenn dies von den Mitgliedern der Regionalkonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Spielklasseneinteilung beinhalten, sind unzulässig.

9. Die Regionalkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht in dieser Satzung anderweitiges festgelegt ist.

Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene **ungültige Stimmen** nicht zu berücksichtigen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

10. Über die Beschlüsse der Regionalkonferenz und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. In der BTV-Geschäftsstelle wird ein im Original unterzeichnetes Protokoll hinterlegt.

II. AUSSERORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1. Eine außerordentliche Regionalkonferenz ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
 - b) auf Beschluss des Regionalvorstandes mit 3/4-Mehrheit,
 - c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine in der Region, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1a) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen, die Anträge zu 1b) bis 1c) entsprechend beim Regionalvorsitzenden.

2. Die außerordentliche Regionalkonferenz ist im Fall von 1 a) vom Präsidenten oder vom Regionalvorsitzenden im Fall 1 b) bis 1 c) innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gem. Ziffer 1. vorliegen. Er muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident im Fall von 1 a), der

Regionalvorsitzende im Fall 1 b) bis 1 c). Für die Einladung gelten im Übrigen die Bestimmungen wie zur Regionalkonferenz.

3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Regionalkonferenz die gleichen Kompetenzen und Befugnisse, wie für die Regionalkonferenz (vgl. § 24, Ziffer 2 bis 12).

§ 25 REGIONALVORSTAND

1. Der Regionalvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) dem Regionalvorsitzenden,
 - b) dem Regionalvorstand Finanzen und IT,
 - c) dem Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung,
 - d) dem Regionalvorstand Talentsuche und -förderung,
 - e) dem Regionalvorstand Sport.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die unter Ziffer 1 a)–e) genannten Vorstandsmitglieder.

2. Die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder des Regionalvorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Der Regionalvorstand ist für die Leitung der Region gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV verantwortlich.

4. Der Regionalvorstand hat das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Regionalkonferenz mit 3/4-Mehrheit.

5. Er verwaltet für den BTV im Rahmen der BTV-Finanzordnung die hierfür zur Verfügung stehenden Budgets und weist diese den einzelnen Ressorts zu.

6. Die einzelnen Mitglieder gemäß Ziffern 1 a)–e) der Regionalvorstände der beiden Regionen Südbayern und Nordbayern sind ordentliche Mitglieder im Verbandsrat.

7. Die Mitglieder des Regionalvorstandes vertreten die Region in den dem Ressort zugehörigen Kommissionen.
8. Jedes abwesende Mitglied des Regionalvorstandes kann durch ein anderes Vorstandsmitglied im Verbandsrat vertreten werden.
9. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des jeweiligen Regionalvorstandsmitgliedes sind in der Geschäftsordnung geregelt.
10. Die Mitglieder des Regionalvorstandes üben keine weiteren Ämter im Präsidium und der Region aus.

§ 26 REGIONALVORSITZENDER

1. Der Regionalvorsitzende ist für die Leitung der Region gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV, sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Mitglieder des Regionalvorstandes verantwortlich.
2. Der Regionalvorsitzende ist Mitglied im Verbandsrat.
3. Der Regionalvorsitzende schlägt im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand der Regionalkonferenz seinen Stellvertreter zur Wahl vor. Dieser muss bereits dem Regionalvorstand angehören.
4. Er beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung die ordentliche Regionalkonferenz sowie die regionalen Vorstandssitzungen ein. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm von der Regionalkonferenz sowie dem Präsidium und Verbandsrat übertragenen Maßnahmen durch. Er veranlasst die Übergabe eines unterzeichneten Protokolls der Regionalkonferenzen an den BTV.
5. Er ist nach Anhörung des Regionalvorstandes berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben für die Dauer der laufenden Wahlperiode Regionalreferenten zu berufen und abzurufen, denen er Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann.

6. Er ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten als Berater zu regionalen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
7. Er schlägt der Regionalkonferenz Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der Region zur Wahl vor.
8. Er ist im Auftrag des BTV-Präsidenten bzw. Geschäftsführers gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern des Regionalbüros weisungsbefugt.

§ 27 REGIONALVORSTAND FINANZEN UND IT

1. Der Regionalvorstand Finanzen und IT ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller der Region vom Präsidium bzw. Verbandsrat zugewiesenen Budgets verantwortlich.
2. Für jedes Geschäftsjahr wird durch den Regionalvorstand Finanzen und IT ein Budgetplan erstellt (2 Jahre). Die Budgetpläne müssen in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sie unterliegen der weiteren Zustimmung des Regionalvorsitzenden.
3. Er reicht die Budgetpläne bis zum 31.7. eines Kalenderjahres für die zwei Folgejahre beim Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT ein. Die Genehmigung der Budgetpläne erfolgt spätestens mit der Genehmigung des Gesamthaushaltes des Verbandes.
4. Er ist für die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Einhaltung dieses Budgetplans verantwortlich.

§ 28 REGIONALVORSTAND VEREINSBERATUNG, AUSBILDUNG UND SPORTENTWICKLUNG

Der Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung koordiniert, im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung, die im

Ressort verantworteten Projekte zur Mitgliedergewinnung und -bindung, zur Traineraus- und -fortbildung sowie zur Ehrenamtsförderung.

§ 29 REGIONALVORSTAND TALENTSUCHE UND -FÖRDERUNG

1. Der Regionalvorstand Talentsuche und -förderung ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport und unter Einhaltung der Förderrichtlinien des Verbandes verantwortlich für das Finden und Fördern von Tennistalenten in der Region. Der Schwerpunkt dieses Aufgabengebietes liegt im Altersbereich 6 bis 12 Jahren.

2. Das Regionalvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung ist weiter verantwortlich für:

- a) die sportliche Ausrichtung und Organisation der regionalen Jugend-einzelmeisterschaften,
- b) für die Benennung der Teilnehmer an regionalen Jugendauswahlmannschaften,
- c) für die Umsetzung von Konzepten zum Jugendbreitensport in der Region.

§ 30 REGIONALVORSTAND SPORT

Der Regionalvorstand Sport ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport für die sportliche Ausrichtung und Durchführung der Mannschaftswettbewerbe in der Region sowie für die sportliche Ausrichtung und Organisation der regionalen Meisterschaften verantwortlich. Weiter ist er verantwortlich für die repräsentativen Wettkämpfe der Region im Aktiven- und Seniorenbereich (mit Ausnahme von Jugendmeisterschaften).

G. KOMMISSIONEN IN DEN REGIONEN

§ 31 REGIONALE SPORTGERICHTE

1. Die regionalen Sportgerichte Süd- und Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, sowie 2 Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Sportgerichtes in der jeweiligen Region werden von der jeweiligen Regionalkonferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Sportgerichtes im Amt. Der Vorsitzende des regionalen Sportgerichtes und der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Das Sportgericht übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sportgerichtsbarkeit in der Region aus.
3. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.
4. Die Mitglieder der regionalen Sportgerichte dürfen weder dem Regionalvorstand angehören noch andere Aufgaben und Ämter auf Regional- und Verbandsebene annehmen.

H. SONSTIGES

§ 32 ANTI-DOPING-REGELUNG

1. Doping ist im Tennissport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen **Spieler**, die gleich in welcher Form am Wettspiel- bzw. Turnierbetrieb des BTV teilnehmen.

2. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.
3. Der Kampf gegen Doping ist von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.
4. Der Anti-Doping-Beauftragte, den gemäß § 14 Ziffer 4. Buchstabe a) der Präsident berufen kann, ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Doping im Bereich des BTV. Er sollte von Beruf Mediziner bzw. Pharmazeut sein. Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an **die Disziplinarkommission** weiter zu melden. Unbeschadet davon unterrichtet er auch unmittelbar den Präsidenten des BTV.
5. Hinsichtlich der Definition des Begriffs »Doping« gilt die Regelung des § 32 Ziffer 2 der Satzung des DTB in Verbindung mit Artikel 1 der DTB-Anti-Dopingordnung. Im Übrigen sind die weiteren Satzungsbedingungen des DTB sowie die DTB-Anti-Doping-Ordnung und die Disziplinarordnung ergänzend heranzuziehen.

§ 33 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE GEGENÜBER DEM VERBAND

1. Der BTV verarbeitet von seinen Mitgliedsvereinen personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung, sowie für die Abwicklung der Mannschafts- und Turniersportes, der Trainer- und Schiedsrichterausbildung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. BLSV, DTB) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des BTV.
2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den BTV über Änderungen ihrer Daten unverzüglich zu unterrichten bzw. die Änderungen in den entsprechenden IT-Verwaltungsprogrammen vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Mitteilung von Änderungen bei den Mitgliedszahlen
- c) die Änderungen der Bankverbindungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

3. Entstehen einem Mitgliedsverein Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem BTV nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den BTV.

4. Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil der Mitgliedsverein seinen Pflichten nach Ziffer 1. nicht nachgekommen ist, so ist der Mitgliedsverein gegenüber dem Verband zum Ausgleich verpflichtet.

5. Die Mitgliedsvereine wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes in den Medien (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media, Sportfachpresse).

Die Mitglieder gestatten dem BTV der Herausstellung, Verbreiten und Verwerfen von Bildnissen ihrer Einzelmitglieder als Mannschafts- und Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Bei Ablehnung bzw. Widersprüchen ihrer Vereinsmitglieder teilen sie dies dem BTV entsprechend mit.

Einzelheiten dazu regeln die Datenschutzordnung des Verbandes bzw. die entsprechenden Richtlinien unter www.btv.de.

6. Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes für seine Mitglieder, wie z.B. die Einberufungen, Einladungen, Protokolle der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten der Satzungsänderungen, Änderungen im Präsidium und den Regionalvorständen erfolgen per E-Mail und auf der BTV-Homepage www.btv.de. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitgliedsvereine dem BTV eine offizielle E-Mail-Adresse bekannt geben und diese im entsprechenden Online-Verwaltungsprogramm hinterlegen.

§ 34 DATENSCHUTZ/DATENVERARBEITUNG

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der BTV unter Beachtung der Vorgaben des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.

2. Näheres regelt eine vom Präsidium erlassene Datenschutzordnung.

§ 35 WAHRNEHMUNG MEHRERER ÄMTER

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist mit Ausnahme der Regelungen des § 13 (Präsidium), § 21 (Verbandsgerichtsbarkeit), des § 22 (Verbandskassenprüferkommission), des § 26 (Regionalvorstand) und des § 32 (Regionale Sportgerichte) zulässig.

§ 36 EHRENÄMTER

Sämtliche Ämter des BTV sind Ehrenämter. Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamtes ist die Mitgliedschaft in einem/einer dem BTV angehörigen Tennisverein/Tennisabteilung sowie die damit verbundene Mitgliedschaftsmeldung beim BLSV.

Die **Mitglieder** des Präsidiums und des Regionalvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der hauswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums sowie des Regionalvorstandes haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten.

Gleiches gilt für die Mitglieder der Kommissionen sowie die Referenten des BTV. Zu Inhalten, Laufzeiten, Höhe der erstattungsfähigen Ausgaben und Beendigung entscheidet das Präsidium aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses.

Inhaber von Ehrenämtern des BTV dürfen in anderen Tennissportorganisationen keine Ämter bekleiden, es sei denn, diese sind dem BTV angeschlossen, oder der BTV ist unmittelbar und mittelbar selbst Mitglied dieser Organisationen.

Ausnahmen von obigen Regelungen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums nach Anhörung des Verbandsrates.

§ 37 AMTSENTHEBUNG DES PRÄSIDIUMS BZW. DES REGIONALVORSTANDES (NEU)

1. Durch die Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Präsidiums, das gesamte Präsidium, durch die Regionalkonferenz Mitglieder des Regionalvorstandes oder der gesamte Regionalvorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden.

Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder fehlende Kompetenz zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem/den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungünstige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Das Präsidium/der Regionalvorstand kann en bloc abberufen werden.

3. Das entbundene Präsidiumsmitglied bzw. Mitglied des Regionalvorstandes ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen analog § 12 Mitgliederversammlung, I Ziffer 2 Satz 2 bzw. § 24 Regionalkonferenz, I Ziffer 2.

§ 38 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, bei dem mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss muss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

2. Im Falle der Auflösung der Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen dem Sport zuzuführen.

3. Im Fall der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die z. Zt. der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 39 HAFTUNG DES VERBANDES

Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. **Dies gilt auch soweit die Person für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband steht.**

§ 40 INKRAFTTRETEN

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert

Bad Gögging, 30.11.2024
gez. Helmut Schmidbauer
Präsident

BEITRAGSORDNUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern gemäß § 9 der Satzung Beiträge. Dazu führt der BTV im Zeitraum 20.02. bis 15.03. d.J. eine eigene Erhebung der Mitgliederbestände in den Vereinen über das BTV-Internet-Portal durch. Für die rechtzeitige Abgabe der Bestandsmeldung über das BTV-Internet-Portal ist bei Tennisvereinen der 1. Vorsitzende, bei Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen der Leiter der Tennisabteilung verantwortlich.

2. Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Tennisvereine ist dabei immer die höhere Zahl pro Altersgruppe (Erwachsene und Jugendliche) der an BLSV bzw. BTV gemeldeten Einzelmitglieder.

Für den Dienstleistungsbeitrag pro Mannschaft (ausgenommen Kleinfeld- und Freizeitmannschaften) ist Bemessungsgrundlage, die Anzahl der vom Tennisverein im Jahr der Erhebung gemeldeten Mannschaften für die Verbandswettpielrunde (Sommer).

Grundlage für die Bemessung der Beiträge bei Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen ist dabei immer die höhere Zahl der für die Sparte Tennis pro Altersgruppe (Erwachsene und Jugendliche) an den BLSV bzw. BTV gemeldeten Einzelmitglieder.

Unter Berücksichtigung obenstehender Festlegungen ist die Mitgliederzahl für den gesamten Jahresbeitrag maßgebend, die gemäß den Bestimmungen des BLSV in der Bestandsmeldung zum 1. Januar des Jahres erfasst ist.

3. Gemäß den Ordnungen des BLSV und des BTV ist jedes Mitglied des Vereins (aktive, passive, fördernde, sonstige Vereinsangehörige) – jedoch getrennt nach Altersgruppen nach den Bestimmungen des BLSV in der Bestandsmeldung an den BLSV bzw. BTV zu erfassen.

Bei Vereinen ohne eigene Tennisplätze, die an den vom BTV durchgeführten Verbandsspielen teilnehmen, ist Beitragsbemessungsgrundlage mindestens die dreifache Anzahl der für die Teilnahme an den Verbandsspielen gemeldeten Spieler, wenn die dem BLSV bzw. BTV gemäß Ziffer 2 gemeldete Mitgliederzahl nicht höher ist.

4. Der Jahresbeitrag beträgt:

Für	Beitrag BTV	Beitrag für Verbandszeitschrift Bayern Tennis	Gesamt pro Person/ Mannschaft
Erwachsene	6,65 EUR (inkl. DTB 2,05 EUR)	0,60 EUR	7,25 EUR
Jugendliche/ Kinder bis 18 Jahre	4,25 EUR (inkl. DTB 1,10 EUR)		4,25 EUR
Spiellizenzgebühr			1,20 EUR
Dienstleistungs- beitrag pro Erwachsenen- mannschaft			13,00 EUR
Dienstleistungs- beitrag pro Jugend- mannschaft			5,00 EUR

5. Der Beitrag wird dem Mitglied durch die Geschäftsstelle des BTV in Rechnung gestellt. Er ist spätestens 20 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

6. Für Mitgliedsvereine und Abteilungen, die ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Bestandsmeldung an den BTV bis zum 15.03. d.J. nicht nachkommen, gilt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, folgende Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Beiträge:

Die gemeldete Anzahl der Mitglieder des Vereines aus dem Vorjahr wird pro Altersgruppe mit dem Faktor 1,05 multipliziert. Die sich hieraus ergebende Anzahl der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder wird der Beitragsberechnung zugrundegelegt, es sei denn, die in der BLSV-Bestandsmeldung gemeldete Anzahl der Mitglieder des Vereins pro Altersgruppe ist höher.

Mitgliedsvereine und Abteilungen, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommen, können durch Beschluss des Präsidiums für die Dauer des Verzugs von der Teilnahme an den vom Verband durchgeführten Wettkämpfen ausgeschlossen werden.

Dauert der Verzug mehr als drei Monate, so kann das Präsidium den Mitgliedsverein nach vorheriger Androhung aus dem Verband ausschließen.

Das gleiche gilt für solche Mitgliedsvereine und -abteilungen, die ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Meldung ihrer Einzelmitglieder nicht nachkommen.

7. Gegen eine Entscheidung des Präsidiums gemäß Ziffer 6 ist die Beschwerde gemäß der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung dieser Satzung zulässig.

RECHTS- UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundregel	49
§ 2	Rechtsorgane	49
§ 3	Sportaufsicht	49
§ 4	Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern	50
§ 5	Das Präsidium	51
§ 6	Verbandssportgericht	51
§ 7	Rechtliches Gehör	52
§ 8	Verfahrensvorschriften	52
§ 9	Bestandskraft von Entscheidungen	54
§ 10	Kosten	55

§ 1 GRUNDREGEL

Der Bayerische Tennis-Verband (BTV), seine Mitglieder und deren **Einzelpersonen** sorgen für sportliches Verhalten und Ordnung im Tennissport. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung des BTV, der Wettspielbestimmungen und der bestehenden Ordnungen des Verbandes.

§ 2 RECHTSORGANE

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind die jeweilige Sportaufsicht und die Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern sowie das Verbandssportgericht und die **Disziplinarkommission** berufen.

§ 3 SPORTAUFSICHT

1. Die gemäß § 5 der Wettspielbestimmungen jeweils zuständige Sportaufsicht hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verbandsspiele sowie die Einhaltung der Wettspielbestimmungen zu sorgen.

2. a) Bei Verstößen gegen Formalbestimmungen der Wettspielbestimmungen ist die Sportaufsicht berechtigt, die sich aus den Wettspielbestimmungen und dem Ordnungsgeldkatalog des BTV ergebenden Ordnungsgelder zu verhängen.

b) Die zuständige Sportaufsicht entscheidet über Proteste **und Einsprüche**.

c) Die zuständige Sportaufsicht ist, auch wenn kein förmlicher Protest eingelegt ist, berechtigt, von sich aus tätig zu werden, wenn ihr ein Verstoß gegen die Wettspielbestimmungen bekannt wird.

3. Die oberste Sportaufsicht gemäß § 5 Ziffer 1 der Wettspielbestimmungen entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandsreferenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen gemäß Lit. E Ziffer 3 der Schiedsrichterordnung.

Gegen die Entscheidung der Sportaufsicht ist innerhalb zweier Wochen nach Zugang die Beschwerde zulässig. Sie ist bei dieser Sportaufsicht einzureichen, die sie an das zuständige Sportgericht weitergibt, wenn sie ihr nicht abhelfen will.

4. Im Übrigen gelten die maßgeblichen Vorschriften der Wettspielbestimmungen.

§ 4 REGIONALSPORTGERICHTE SÜD- UND NORDBAYERN

1. Die Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern sind zuständig für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten innerhalb der Regionen.

2. Das Regionalsportgericht Südbayern für die ehemaligen Bezirke Oberbayern-München, Schwaben und Niederbayern; das Regionalsportgericht Nordbayern ist örtlich zuständig für die ehemaligen Bezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz.

Gegen die Entscheidungen der Regionalsportgerichte wegen einer Entscheidung der Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde innerhalb von

zwei Wochen zum Verbandssportgericht zu Händen ihres Vorsitzenden möglich.

3. Gegen die Entscheidung gemäß Ziffer 1 ist die die weitere Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung zum Verbandssportgericht zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 5 DAS PRÄSIDIUM

Bei Verfehlungen bzw. Disziplinarvergehen im Sinne von § 2 Disziplinarordnung (DO) kann das Präsidium Maßnahmen aus § 5 DO ergreifen.

§ 6 VERBANDSSPORTGERICHT

1. Das Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in zweiter Instanz bei **weiteren** Beschwerden gegen Entscheidungen der Regionalsportgerichte. **Dabei kann das** Verbandssportgericht die **Entscheidungen** nur dahingehend überprüfen, ob ein Verstoß gegen die Tennisregeln der ITF oder der Wettspielbestimmungen vorliegt,
 - b) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten außerhalb der Regionen.
 - c) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission.
2. Anträge an das Verbandssportgericht gemäß Ziffer 1 sind bei dessen 1. Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzureichen.
3. Die Entscheidungen des Verbandssportgerichtes sind endgültig.
4. Das Verbandssportgericht ist im Übrigen als Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander berufen, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.

§ 7 RECHTLICHES GEHÖR

In jeder Instanz ist den betroffenen Vereinen bzw. den Einzelpersonen rechtliches Gehör vor den Entscheidungen zu bewilligen mit Ausnahme bei der Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden gemäß den maßgeblichen Vorschriften der Wettspielbestimmungen bzw. des Ordnungsgeldkataloges sowie auch bei Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden im Sinne der BTV-Richtlinien für LK-Turniere und DTB-Turniere mit Ranglistenwertung.

§ 8 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Für den Verfahrensverlauf bei den Sportgerichten gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen ergehen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.
2. Mündliche Verhandlungen können unbeschadet dessen dann anberaumt werden, wenn das jeweilige Sportgericht dies für erforderlich hält. Für das Verbandssportgericht gilt dies jedoch nicht in den Fällen des § 6 Ziffer 1 b) Satz 1, 2. Alternative (reine Rechtsinstanz).
3. Der jeweilige Vorsitzende des Sportgerichtes bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und veranlasst die Ladungen.
4. Zu laden sind die Verfahrensbeteiligten sowie ggf. Zeugen und Sachverständige.
5. Verfahrensbeteiligte sind :
 - a) der Beschwerdeführer,
 - b) der Beschwerdegegner,
 - c) der Beigeladene.

Sind am Verfahren Dritte derartig beteiligt, dass diese von den zu treffenden Entscheidungen betroffen sein könnten (Beigeladene), so sind diese beizuladen. Der Beigeladene kann selbständig Anträge stellen.

6. Die Ladungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie sollen mindestens eine Woche vor der Verhandlung den Beteiligten zugehen.
7. Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich – sofern das persönliche Erscheinen vom Vorsitzenden des Sportgerichtes nicht angeordnet wurde – durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die wirksame Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
8. Das jeweilige Sportgericht kann dem Vorsitzenden die alleinige Durchführung der mündlichen Verhandlung übertragen.
9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er stellt nach Eröffnung die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage und entlässt diese bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Der Vorsitzende vernimmt zunächst die Verfahrensbeteiligten und danach die Zeugen sowie erforderlichenfalls Sachverständige. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
10. Nach der mündlichen Verhandlung erfolgt die Beratung der Mitglieder des Sportgerichtes. Diese ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die beschließenden Beisitzer – neben dem Vorsitzenden – teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder.
11. Die Entscheidung ist in schriftlicher Form mit Begründung dem Beschwerdeführer oder dessen Verfahrensbevollmächtigten sowie den übrigen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Gleiches gilt auch wenn die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht. Die Entscheidung ist von den am Verfahren mitwirkenden Beisitzern und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
12. Das Verbandssportgericht kann bei Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an diese zurückverweisen. Dabei weist das Verbandssportgericht auf die festgestellten Mängel, bzw. den noch durchzuführenden Aufklärungsbedarf hin.

§ 9 BESTANDSKRAFT VON ENTSCHEIDUNGEN

1. Entscheidungen der in den Wettspielbestimmungen des BTV vorgesehenen Instanzen – mit Ausnahme jener des Verbandssportgerichtes – werden bestandskräftig, wenn der oder die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung an ihn schriftlich Rechtsmittel bei der zuständigen Instanz eingelegt hat, es sei denn die Rechtsmittelbelehrung der Ausgangsinstanz war fehlerhaft. **In diesem Fall endet die Rechtsmittelfrist drei Monate nach Zustellung der Entscheidung.**

Für den Erlass von Ordnungsgeldbescheiden gemäß § 45 Ziffer 3 WSB beträgt die Einspruchsfrist gemäß § 45 Ziffer 4 Satz 1 WSB des BTV sieben Tage. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des jeweiligen Rechtsmittels entscheidend.

2. Der Rechtsmittelführer hat sein Rechtsmittel, bzw. seinen Antrag innerhalb der in § 45 Ziffer 1 genannten Frist schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 45 Ziffer 4, 5 und 6 WSB des BTV zu entrichten.

3. Die form- und fristgerechte Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn die Ausgangsinstanz hat die sofortige Vollziehbarkeit ihrer Entscheidung aus wichtigem Grund angeordnet. Die übergeordnete Instanz kann die sofortige Vollziehbarkeit bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache aussetzen, sofern ansonsten dem Beschwerdeführer ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen würde und ein nicht überwiegendes Interesse an der sofortigen Entscheidung besteht.

4. Ist das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 45 Ziffer 4, 5 und 6 WSB des BTV nicht fristgerecht entrichtet, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

5. Entscheidungen des Verbandssportgerichtes werden mit dem Zugang bei den Verfahrensbeteiligten – mit Ausnahme des § 6 Ziffer 1 a) – bestandskräftig.

6. Der ordentliche Rechtsweg gegen Entscheidungen des Verbands-sportgerichtes ist ausgeschlossen.

§ 10 KOSTEN

1. Mit jeder Einspruchs-, **Protest-** oder Beschwerdeschrift (**Rechtsmittel**) ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- (**Einspruch**) bzw. EUR 100,- (**Protest, Beschwerde und weitere Beschwerde**) per Überweisung auf das Konto des BTV zu entrichten. Erfolgt die Überweisung nicht innerhalb der Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen, sofern hierüber zuvor belehrt wurde.

2. In jeder Instanz ist auch eine Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen. Der Unterlegene hat die Kosten zu tragen.

a) Sportaufsicht:

Bei Entscheidungen durch die Sportaufsicht betragen die Verfahrenskosten **EUR 100,-**

b) Regionalsportgerichte:

Bei Entscheidungen der Regionalsportgerichte betragen die Verfahrenskosten, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, **EUR 150,-**.

Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens **EUR 200,-**, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

c) Verbandssportgericht:

Die Verfahrenskosten bei Entscheidungen des Verbandssportgerichtes belaufen sich auf **EUR 200,-**, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens **EUR 250,-**, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

DISZIPLINARORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	56
§ 1 Zweck	57
§ 2 Sachliche Zuständigkeit	57
§ 3 Persönlicher Geltungsbereich	58
§ 4 Begriffsdefinitionen	58
§ 5 Antragsberechtigung, Verfahrenseröffnung	58
§ 6 Verfahren	60
§ 7 Besetzung der Disziplinarkommission	60
§ 8 Durchführung der Sitzungen	61
§ 9 Sanktionen	62
§ 10 Rechtsmittel	63
§ 11 Vorläufige Wettspielsperre	64
§ 12 Kosten – Verfahrensgebühr	64
§ 13 Vollstreckung	65

PRÄAMBEL

Diese Disziplinarordnung regelt die Disziplinarangelegenheiten des Bayerischen Tennis-Verbandes. Das dieser Disziplinarordnung zu Grunde liegende Disziplinarrecht ist kein Strafrecht, dessen Zweck vorrangig in der Vergeltung liegt. Es verfolgt vielmehr eine erzieherische Ausrichtung. Hierbei soll Beschuldigten im Rahmen des Disziplinarverfahrens ihr Fehlverhalten aufgezeigt, gerügt sowie durch eine angemessene Sanktion angehalten werden, künftiges Fehlverhalten zu vermeiden.

Der BTV versteht sich dabei als eine große Tennissportgemeinschaft, der seine Mitglieder zu sportlich fairem Auftreten sowie regelgerechtem Verhalten anhängt.

§ 1 ZWECK

Zweck der Disziplinarordnung ist, die Zuständigkeit und Verfahrensweise sowie mögliche Sanktionen in Disziplinarangelegenheiten festzulegen.

§ 2 SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Disziplinarangelegenheiten sind alle Verstöße und Verfehlungen:

1. gegen die Satzung des BTV und die satzungsgemäßen Bestimmungen und Ordnungen gemäß § 2 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung des BTV sowie die Ordnungen des DTB,
2. gegen die Antidopingregelung nach § 32 der Satzung des BTV sowie die Manipulation von Wettspiel- und Turnierergebnissen,
3. gegen die Bestimmungen und Vorschriften der ITF,
4. gegen Anordnungen des Verbandes und seiner Organe nach § 2 RSGO,
5. gegen den sportlichen Anstand,
6. gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe sowie auch jegliche Form von interpersoneller Gewalt.
7. Disziplinarische Verfehlungen sind auch die Nichteinhaltung einer Wettspiel- bzw. Ämter Sperre, das Nichtbezahlen von Turnier-Nenngeldern, das Nichtbezahlen einer Geldbuße bzw. der verhängten Verfahrensgebühr sowie das Nichtbefolgen einer Ladung als Zeuge durch das Verbandssportgericht des BTV, der Regionalsportgerichte des BTV sowie durch die Disziplinarkommission des BTV.

§ 3 PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Disziplinarordnung des BTV unterliegen:

1. die Präsidiumsmitglieder des BTV und deren Beauftragte sowie die Mitglieder der übrigen Organe und Kommissionen des BTV,
2. die dem BTV angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder sowie Spieler, die an Wettspielen (Mannschaftswettbewerb und Turniere) innerhalb des BTV teilgenommen oder zu Turnieren innerhalb des BTV gemeldet haben.

§ 4 BEGRIFFSDEFINITIONEN

1. Beschuldigte im Rahmen dieser Disziplinarordnung sind Personen oder Vereine, gegen die ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission.
2. Sanktionierte sind Personen oder Vereine, gegen die die Disziplinarkommission eine Sanktion verhängt hat.
3. Anzeigerstatter sind Personen oder Vereine, die den Beschuldigten wegen einer vermeintlichen Verfehlung im Sinne von § 2 angezeigt haben.
4. Weitere Beteiligte sind Personen oder Vereine, die vom Verfahren betroffen sind, sowie auch diejenigen, die durch Verfehlungen geschädigt wurden.

§ 5 ANTRAGSBERECHTIGUNG, VERFAHRENERÖFFNUNG

1. Ein Disziplinarverfahren kann nur dann eröffnet werden, wenn der Antragssteller ein Mitglied des Präsidiums bzw. ein dem BTV angeschlossener Verein oder dessen Mitglied ist.

2. Anzeigen sind an den Präsidenten des BTV in Textform zu richten. Erscheint diesem die der Anzeige zugrunde liegende Anschuldigung Verfolgens wert, macht er diese Anzeige bei der Disziplinarcommission anhängig. Andernfalls weist der Präsident die Anzeige in Textform zurück.

3. Gegen diese Zurückweisung hat der Anzeigersteller innerhalb von zwei Wochen ab Zugang die Möglichkeit, das Rechtsmittel der Beschwerde zum Präsidium des BTV einzulegen. Dieses entscheidet, ob die Anzeige zuzulassen ist. Bei Zulassung leitet es die Anzeige an die Disziplinarcommission weiter. Andernfalls weist es die Anzeige zurück. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

4. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn sich die Anzeige gegen den Präsidenten selbst bzw. gegen ein Präsidiumsmitglied richtet. In diesem Fall hat der Anzeigersteller die Möglichkeit, weitere Beschwerde direkt an den Vorsitzenden der Disziplinarcommission zu richten.

5. Dem Präsidenten des BTV steht unbeschadet des Verfahrensweges aus Ziffer 2 in begründeten Fällen auch das Recht zu, die Anzeige gemäß § 4 der Disziplinarordnung des DTB an den Präsidenten des DTB weiterzuleiten.

Besondere Gründe hierfür können insbesondere sein:

- a) wenn die Sanktionsgewalt aus § 9 als nicht ausreichend erscheint, bzw.
- b) wenn die Anzeige sich gegen Funktionsträger des BTV (wegen der Besorgnis der Voreingenommenheit) richtet.

6. Nachdem der Präsident bzw. das Präsidium des BTV die Disziplinarangelegenheit bei der Disziplinarcommission des BTV anhängig gemacht hat, eröffnet diese das Disziplinarverfahren.

7. Unbeschadet der Regel aus Ziffer 1 kann ein Disziplinarverfahren auch dann eröffnet werden, wenn eine Person, die nicht Einzelmitglied des BTV ist, gegen eine andere Person nach § 3 Anzeige wegen einer Verfehlung im Sinne § 2 gestellt hat und diese der Präsident für verfolgungswert erachtet.

§ 6 VERFAHREN

1. Die Disziplinkommission wird auf Veranlassung des Präsidenten bzw. Präsidiums tätig. Die Regelung aus § 5 Ziffer 4 Satz 2 gilt ergänzend.
2. Die Anzeigen müssen begründet werden. Soweit vorhanden, sind Beweismittel zu benennen – jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung vorgenannter Anzeigen.
3. Die Disziplinkommission kann auch von Amts wegen tätig werden, wenn sie Kenntnis von Verfehlungen i. S. v. § 2 erlangt. Der Präsident des BTV ist dabei umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 7 BESETZUNG DER DISZIPLINARKOMMISSION

1. Die Mitglieder der Disziplinkommission werden gemäß § 21 a) der Satzung des BTV von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie setzen sich aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei stellvertretenden Beisitzern zusammen. Von den fünf Mitgliedern muss zumindest der Vorsitzende oder ein Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Stellvertretung des Vorsitzenden wird aus dem Kreis der Beisitzer mit dem Vorsitzenden gewählt. Die stellvertretenden Beisitzer treten nur für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Beisitzers ein in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens.
3. Über die Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit entscheidet die Disziplinkommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds endgültig. An dessen Stelle tritt ein Stellvertreter in vorgenannter Reihenfolge.

§ 8 DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN

1. Der Vorsitzende ist für die Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des gesamten Disziplinarverfahrens zuständig. Die Sitzungen können auch im Rahmen von Telefon- bzw. Videokonferenzen stattfinden. Der Vorsitzende ist ferner für die Erhebung von Beweisen zuständig.
2. Vor der Entscheidung der Disziplinkommission ist dem Beschuldigten sowie dem Anzeigersteller sowie ggf. weiteren Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich (in Textform) Stellung zu nehmen.
3. Die Entscheidung ergeht grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Es sei denn:
 - a) der Vorsitzende hält eine mündliche Verhandlung für zweckdienlich, oder
 - b) der Beschuldigte bzw. der Anzeigersteller beantragt eine mündliche Verhandlung und die Disziplinkommission stimmt diesem Antrag per Beschluss zu.
Der Beschuldigte kann sich bei der mündlichen Verhandlung vertreten lassen. Erscheint er unentschuldigt nicht wird ohne ihn verhandelt.
4. Im Falle der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende Zeugen innerhalb einer angemessenen Frist laden. Auf die Regelung aus § 2 Ziffer 7 ist hinzuweisen.
5. Die Verhandlung der Disziplinkommission ist grundsätzlich nicht öffentlich.
6. Beratung und Beschlussfassung der Disziplinkommission sind geheim.
7. Entscheidungen der Disziplinkommission sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
8. Sie sind der sanktionierten Person per Einschreiben sowie dem Anzeigersteller in Textform zuzustellen. Sämtliche Mitteilungen und

Zustellungen haben an die dem BTV bekanntgegebenen Heimatanschriften bzw. Vereinsanschriften zu erfolgen. Sie gelten damit als zugestellt.

9. Darüber hinaus sind die Entscheidungen dem Präsidenten sowie der Geschäftsstelle des BTV bekannt zu geben.

§ 9 SANKTIONEN

1. Die Disziplinarkommission kann folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbußen gegen Personen und Vereine bis zu 10.000 Euro,
 - c) Wettspielsperren (für Mannschaftswettkämpfe sowie Turniere innerhalb des BTV),
 - d) Ämter Sperre,
 - e) bei jugendlichen beschuldigten Personen: Ableistung von Sozialstunden bzw. Verpflichtung zu ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Zusätzlich zur Wettspielsperre oder Ämter Sperre kann auch eine Geldbuße verhängt werden.

2. Die Sanktionen unter Ziffer 1 c) bis 1 d) können zum Teil unter Bewährung gestellt werden, wobei die Festsetzung der Bewährung maximal die Hälfte der verhängten Sperre ausmachen darf. Für den Rest der insoweit ausgesetzten Sperre ist eine Bewährungszeit festzusetzen, die nicht kürzer als ein halbes bzw. nicht länger als ein Jahr sein darf.

3. Die Disziplinarkommission ist zudem berechtigt, gegenüber dem Amtsträger, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, das Ruhen seines Amtes bis zum Abschluss des Verfahrens anzuordnen, wenn durch die Fortführung des Amtes dem BTV oder dem Verein, bei dem die beschuldigte Person das Amt ausübt, ein Schaden droht oder der begründete Verdacht einer der in § 72 a) SGB VIII genannten Straftaten oder der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche besteht.

4. Darüber hinaus gehende rechtskräftige Sanktionen wie insbesondere durch die ITA (International Tennis Integrity Agency), ITF, ATP oder WTA sowie durch den DTB bleiben davon unberührt. Diese Sanktionen gelten auch für den BTV.

5. Für das gleiche Vergehen darf kein Beschuldigter zweimal sanktioniert werden. Davon unberührt ist die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkommission des BTV zulässig, wenn deren Disziplinargewalt für dieses Vergehen weitreichender als die der anderen Organisation wäre.

6. Erscheint der Disziplinarkommission die angeschuldigte Verfehlung als geringfügig, kann sie das Verfahren einstellen. Auf die Kostenfolge aus § 12 kann zum Teil oder in Gänze verzichtet werden.

§ 10 RECHTSMITTEL

1. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission des BTV ist die Beschwerde zum Verbandssportgericht des BTV zulässig. Das Recht der Beschwerde steht auch dem Anzeigersteller oder dem Präsidenten bzw. dem Präsidium des BTV zu.

2. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des BTV einzulegen. Sie ist zu begründen. Innerhalb der Zweiwochenfrist ist eine Beschwerdegebühr (Rechtsmittelgebühr) in Höhe von 100 Euro auf das Konto des BTV zu überweisen. Dies gilt nicht für den Präsidenten bzw. das Präsidium (Ziffer 1 Satz 2, 2. und 3. Alternative). Kommt der Beschwerdeführer auch nur einer der o.g. Verpflichtungen nicht nach, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

3. Wird mit Ablauf der Rechtsmittelfrist keine Beschwerde eingelegt, wird die Entscheidung rechtskräftig. Andernfalls hat die zulässige Beschwerde gegen die verhängte Sanktion grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Disziplinarkommission ordnet die sofortige Vollziehbarkeit an. Diese ist gesondert zu begründen. Die Regelungen aus § 9 Ziffer 3 und § 11 Ziffer 1 bleiben unberührt.

4. Die Beschwerde ist unverzüglich an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des BTV weiterzuleiten; ebenso die Zahlungseingangsbestätigung wie das Datum des Zugangs der Beschwerde.

§ 11 VORLÄUFIGE WETTSPIELSPERRE

1. Bei Vergehen schwerwiegender Art, die eine sofortige Ahndung erfordern, kann der Präsident des BTV eine vorläufige Wettspielsperre verhängen. Diese Entscheidung ist dem Beschuldigten unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig muss diese Entscheidung mit dem Hinweis verbunden sein, dass sich der Beschuldigte spätestens innerhalb einer Woche ab Zugang dieser Entscheidung gegenüber dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu äußern hat.

2. Ebenso gleichzeitig hat der Präsident den Vorsitzenden der Disziplinarkommission über seine Entscheidung zu informieren. Die Disziplinarkommission des BTV hat innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Wettspielsperre im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Die Verfahrensgrundsätze aus § 8 gelten ergänzend.

3. Trifft die Disziplinarkommission des BTV nicht innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung, gilt die vorläufige Wettspielsperre als aufgehoben.

4. Der Ausschluss eines Spielers von der weiteren Teilnahme an einem Turnier durch den Turnierausschuss gemäß § 14 g) der Turnierordnung des DTB oder durch den Oberschiedsrichter gemäß § 16 Ziffer 3 m) der Turnierordnung des DTB oder der Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers von der weiteren Teilnahme an einem Wettkampf durch den Oberschiedsrichter gemäß § 50 Ziffer 2 d) Wettspielordnung des DTB bzw. § 28 Ziffer 3 e) BTV-Wettspielbestimmungen bleibt unberührt.

§ 12 KOSTEN – VERFAHRENSGEBÜHR

1. Die Kosten des Verfahrens hat im Falle der Verhängung einer Sanktion die sanktionierte Person oder der sanktionierte Verein zu tragen. Die Verfahrensgebühr beträgt 150 Euro pauschal, es sei denn es sind tatsächlich höhere Kosten im Rahmen des Verfahrens angefallen. Diese müssen dann belegbar sein.

2. Sind von der Entscheidung der Disziplinarkommission mehrere Beteiligte sanktioniert, so hat jeder die Verfahrensgebühr zu entrichten. Bei jugendlichen sanktionierten Personen kann die Disziplinarkommission die Verfahrensgebühr nach eigenem Ermessen reduzieren. Auslagen, die einem Beschuldigten durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

3. Die Verfahrensgebühr ist nach Eintritt der Rechtskraft auf das Konto des BTV einzubezahlen. § 9 Ziffer 6 bleibt unberührt.

§ 13 VOLLSTRECKUNG

Die Entscheidungen der Disziplinarkommission werden durch die Geschäftsstelle des BTV vollstreckt; insbesondere die Beitreibung der Verfahrensgebühr. Gleiches gilt für die Information an alle relevanten Turnierveranstalter sowie an die zuständigen Sportaufsichten über die verhängte Wettspielsperre und die Information an jene Vereine, die von der verhängten Ämterperre der sanktionierten Person betroffen sind.

GNADENORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand, Anwendung	66
§ 2 Zuständigkeit	66
§ 3 Verfahren	67

§ 1 GEGENSTAND, ANWENDUNG

1. Diese Gnadenordnung findet Anwendung auf Personen oder Vereine:
 - a) die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens Sanktionen erhalten haben (Betroffene), wie eine Geldbuße, eine Wettspielsperre bzw. eine Ämtersperre und
 - b) sich als in jeder Hinsicht gnadenwürdig erwiesen haben.
2. Als gnadenwürdig erweist sich der Betroffene, wenn er zumindest das sanktionierte Fehlverhalten zugegeben und nachhaltig Reue gezeigt hat sowie die verhängte Sanktion akzeptiert hat.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Für die Ausübung des Gnadenrechts ist das Präsidium des BTV zuständig, wenn die Disziplinarkommission des BTV die Sanktion nach § 1 Ziffer 1. a) erlassen hat.
2. Das Präsidium kann je nach Feststellung der Gnadenwürdigkeit einen Teil der verhängten Sanktion erlassen (Teilerlass) bzw. bei ganz erheblicher Gnadenwürdigkeit die Sanktion in Gänze erlassen.

§ 3 VERFAHREN

1. Für den Gnadenerlass bzw. Teilerlass bedarf es grundsätzlich eines Antrages des Betroffenen. Dieser ist zu begründen. Unbeschadet dessen kann das Präsidium auch von sich aus das Gnadenrecht ausüben, wenn der Betroffene als in jeder Hinsicht gnadenwürdig erscheint.
2. Vor Ausübung des Gnadenrechts darf dem Betroffenen kein weiteres Rechtsmittel gegen die verhängte Sanktion mehr möglich sein.
3. Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung der Sanktion nicht.
4. Gnadenerlasse bzw. Teilerlasse sind zu begründen.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Rechtsmittel sind nicht zulässig.

WETTSPIELBESTIMMUNGEN DES BTU

INHALTSVERZEICHNIS

A. GELTUNGSBEREICH	70
B. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER VEREINE	71
I. Allgemeine Bestimmungen	71
§ 1 Altersklassen	71
§ 2 Spielklassen	72
§ 3 Teilnehmer	72
§ 4 Spieltermine	74
§ 5 Sportaufsicht	74
II. Auf- und Abstiegsregelungen	75
§ 6 Auf- und Abstieg	75
§ 7 Verzicht auf Aufstieg	76
§ 8 Verzicht auf Teilnahme	76
§ 9 Altersklassenwechsel	77
III. Mannschaftsmeldung	78
§ 10 Meldetermin	78
§ 11 Nenngebühren	78
IV. Namentliche Mannschaftsmeldung	79
§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen	79
§ 13 Spielberechtigung	79
§ 14 Spielstärkemäßige Reihenfolge	80
§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen	81
§ 16 A Spielgemeinschaften/Spielen in zwei Vereinen	82
§ 16 B Tennisgemeinschaften (TeG)	83
§ 16 C Tennisgemeinschaften im Jugendbereich (TeG)	83
§ 17 Sonderrecht Bundesliga/Regionalliga	84
§ 18 Einwendungen	85

V. Wettkampf – allgemeine Regelungen	86
§ 19 Zählweise	86
§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregulung	86
§ 21 Freistellungen	87
§ 22 Anlage/Platzarten	88
§ 23 Bälle	89
§ 24 Spielkleidung/Werbung	90
§ 25 Eintrittsgelder	92
§ 26 Kosten	92
VI. Wettkampf – Leitung	93
§ 27 Mannschaftsführer	93
§ 28 Oberschiedsrichter	93
§ 29 Stuhlschieds- und Hilfsrichter	95
§ 30 Spiel ohne Schiedsrichter (Stuhlschiedsrichter)	96
VII. Wettkampf – Zusammenstellung der Mannschaften	97
§ 31 Stärke der Mannschaften	97
§ 32 Sanktionen bei fehlerhaften Mannschaftsaufstellungen	98
VIII. Wettkampf – Ablauf	99
§ 33 Beginn der Wettkämpfe	99
§ 34 Einzelaufstellung	100
§ 35 Nachsicht	101
§ 36 Doppelaufstellung	101
§ 37 Einschlagzeit, Verletzungen, Pausen	102
§ 38 Unterbrechung, Abbruch und Fortführung von Wettkämpfen	104
§ 39 Betreuung	105
IX. Wettkampf – Abschluss	105
§ 40 Spielbericht, Ergebnismeldung	105
§ 41 Gefälschte Spielberichte	106
§ 42 Punktwertung, Tabellen	107
§ 43 Wettbewerbsverzerrung	108
§ 44 Disqualifikation	108

X. Rechtsmittel/Instanzenweg	109
§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde	109
XI. Zusatzrecht	112
§ 46 Ergänzende Regelungen ITF/DTB	112
§ 47 Doping	112
§ 48 Inkrafttreten von Änderungen der WSB	112
Ergänzende Fallbeispiele des BTV zu § 46 WSB	113

A. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Wettspielbestimmungen gelten für alle Mannschaftswettbewerbe der Vereine im Bereich des Bayerischen Tennis-Verbandes.
2. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Spieler/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.
3. Die Begegnung zweier Mannschaften im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird als »Wettkampf« bezeichnet. Ein Wettkampf besteht z. B.:
 - bei 6er-Mannschaften aus 6 Einzel und 3 Doppeln,
 - bei 4er-Mannschaften aus 4 Einzel und 2 Doppeln.

Die im Rahmen eines Wettkampfes ausgetragenen Einzel und Doppel werden als »Wettspiele« bezeichnet.

B. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER VEREINE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ALTERSKLASSEN

1. Erwachsenen-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Damen	(D00)	Herren	(H00)
Damen 30	(D30)	Herren 30	(H30)
Damen 40	(D40)	Herren 40	(H40)
Damen 50	(D50)	Herren 50	(H50)
Damen 55	(D55)	Herren 55	(H55)
Damen 60	(D60)	Herren 60	(H60)
Damen 65	(D65)	Herren 65	(H65)
Damen 70	(D70)	Herren 70	(H70)
Damen 75	(D75)	Herren 75	(H75)
		Herren 80	(H80)
		Herren 85	(H85)

Teilnahmeberechtigt für die Altersklassen Damen und Herren sind Spieler, die im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden, für die Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres, das für die jeweilige Altersklasse geforderte Lebensalter erreichen.

2. Jugend-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Junioren	U18 und jünger
Knaben	U15 und jünger
Juniorinnen	U18 und jünger
Mädchen	U15 und jünger
Bambini	U12 und jünger

Die Altersklassen sind wie folgt definiert:

- U18
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U15
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U12
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2 SPIELKLASSEN

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden in folgenden Klassen durchgeführt:

- a) Bayernliga,
- b) Landesliga,
- c) Nord-/Südliga.

2. Die Einteilung der Spielklassen sollte in jeder Altersklasse nach folgendem Schema (Tannenbaum-System) mit **nachstehender Gruppensollstärke** erfolgen:

- a) zwei Bayernligen (Nord- und Südbayern) mit je acht Mannschaften,
- b) vier Landesligen 1 (Nord- und Südbayern mit je zwei Gruppen) je acht Mannschaften und acht Landesligen 2 (Nord- und Südbayern mit je vier Gruppen) je acht oder weniger Mannschaften,
- c) Nord-/Südligen mit je acht oder weniger Mannschaften.

§ 3 TEILNEHMER

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben des BTV sind die Mannschaften der Mitglieder **und von** Tennisgemeinschaften (TeG) gem. § 16 B) und C) der WSB des BTV.

2. Teilnehmer der einzelnen **Ligen** sind alle Mannschaften eines Vereins, die im Vorjahr in dieser **Liga** gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind. Ferner die Mannschaften, die aus den darüberliegenden **Ligen** abgestiegen oder aus den darunterliegenden **Ligen** aufgestiegen sind. Ferner alle Mannschaften von Vereinen, die sich auflösen bzw. als Mitglied aus dem BTV austreten, unter den Vereinen, die diese Mannschaften aufnehmen.

Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die jeweils niedrigste **Liga** ihrer Altersklasse eingeteilt.

3. In den Bayernligen und Landesligen Nord **sowie den Nord-Ligen** spielen Mannschaften der Vereine aus der Region Nordbayern; in den Bayernligen und Landesligen Süd **sowie den Süd-Ligen** spielen Mannschaften der Vereine aus der Region Südbayern;

4. a) Für die Landesligen 1 der Altersklassen Damen und Herren wird eine Gesamttabelle der teilnahmeberechtigten Vereine erstellt, wobei die vorderen Ränge von den Absteigern aus der Bayernliga, die hinteren Ränge von den Aufsteigern aus den Landesligen 2 belegt werden. Die Reihenfolge der Absteiger sowie der verbliebenen Mannschaften richtet sich nach der im Vorjahr erzielten Platzierung gemäß § 42 Ziffer 2.

Aus der Gesamttabelle werden die beiden Gruppen wie folgt nach den Tabellenrängen eingeteilt:

Gruppe 1: 1, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16

Gruppe 2: 2, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 15

Über Ausnahmen hinsichtlich der Gruppeneinteilung aufgrund der geographischen Lage der Vereine entscheidet die jeweilige Sportaufsicht.

b) Für die Landesligen 1 der Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter sowie für die Landesligen 2 für alle Altersklassen erfolgt die Einteilung in Gruppen nach geographischen Gesichtspunkten durch die zuständige Sportaufsicht. Mannschaften desselben Vereins können auf verschiedene Gruppen verteilt werden.

5. Die Einteilung der Nord-/Südligen erfolgt entsprechend der Spielstärke bzw. den regionalen Gegebenheiten.

6. Die Art und Durchführung der Mannschaftswettkämpfe bestimmt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport nach Anhörung mit den Regionalvorständen Sport. Sie sind für eine regelgerechte und termingerechte Durchführung der Wettkämpfe verantwortlich.

7. Mannschaften eines Vereins, der trotz Mahnung mit der Bezahlung von Verbandsbeiträgen, Dienstleistungsbeiträgen, Nenngeldern, Spiellizenzgebühren, Strafen, Ordnungsgeldern oder Verfahrenskosten im Rückstand ist, sind von der Teilnahme an **den Mannschaftswettbewerben des BTV** ausgeschlossen.

§ 4 SPIELTERMINE

1. Die Medenrunde der Sommerspielzeit ist in allen Ligen grundsätzlich in den Monaten Mai bis Juli durchzuführen. In den Monaten August und September können auch Nachholwettspiele und Sonderformate durchgeführt werden.
2. Für alle Ligen bestimmt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport nach Anhörung mit den Regionalvorständen Sport die Spieltage und den Wettkampfbeginn.
3. Am Pfingstwochenende sind Wettkämpfe nicht anzusetzen.

§ 5 SPORTAUFSICHT

1. Für die Bayern- und Landesligen ist oberste Sportaufsicht der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport.
2. Für die Nord-/Südligen ist Sportaufsicht der zuständige Regionalvorstand Sport.
3. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 1 und 2 können vorgenannte Sportaufsichten auch **Spielleitungen** von Ligen einsetzen.

II. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNGEN

§ 6 AUF- UND ABSTIEG

1. Der Erste jeder Gruppe steigt grundsätzlich in die nächsthöhere Liga auf (Regelaufstieg). Die beiden Gruppenletzten steigen grundsätzlich in die nächstniedrigere Liga ab (Regelabstieg).
2.
 - a) Der Regelabstieg in allen Erwachsenen-Altersklassen erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in den jeweils betroffenen Ligen aus den darüberliegenden Ligen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächsthöhere Liga aufsteigen.
 - b) Sollten in einer Liga mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen.
 - c) Werden in einer Liga nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, sind diese Altersklassenwechslern i.S.d. § 9 zuweisen.
 - d) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.c) noch Plätze frei sein, können diese auch gemeldeten Mannschaften aufgrund sportlicher Gesichtspunkte zugewiesen werden.
 - e) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.d) noch Plätze frei sein, vermindert sich in allen Erwachsenen-Altersklassen der Regelabstieg auf einen Absteiger.
3. Wird nach Anwendung der Regelungen der Ziffern 1 und 2 die Gruppensollstärke unterschritten, so wird ein vermehrter Aufstieg der besten zweitplatzierten Mannschaften der darunterliegenden Liga zugelassen (Mehraufstieg).

Wird auch durch den Mehraufstieg die jeweilige Gruppensollstärke nicht erreicht, so kann die zuständige Sportaufsicht die Sollstärke entweder durch einen verminderten Abstieg oder einen weiteren Mehraufstieg der jeweils besten Drittplatzierten unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten zulassen.

4. Bei ungleicher Gruppenstärke (Anzahl der Mannschaften, zurückgezogene Mannschaften werden dabei nicht berücksichtigt) werden die Ergebnisse der letzten Mannschaft in den Gruppen mit mehr Mannschaften

nicht gewertet. Dann entscheidet zwischen den jeweils gleichplatzierten Mannschaften dieser Gruppen die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. In Ligen mit mehreren Gruppen entscheidet über den Auf- und Abstieg bei gleichplatzierten Mannschaften die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele.

5. Alle Auf- und Abstiege sind bis zum **15.01.** der jeweils abgelaufenen Spielsaison vorläufig. Danach erfolgt zeitnah die verbindliche Festsetzung der Auf- und Abstiege durch die jeweils zuständige Sportaufsicht unter Berücksichtigung von evtl. Altersklassenwechselentscheidungen bzw. Erklärungen zu einem Aufstiegs- oder Teilnahmeverzicht.

§ 7 VERZICHT AUF AUFSTIEG

1. Verzichtet der Gruppenerste auf den Aufstieg, so tritt der Zweitplatzierte dieser Gruppe an dessen Stelle, verzichtet auch der Zweitplatzierte auf den Aufstieg und wird dadurch die Anzahl der Mannschaften, die in diese Liga aufzunehmen wären, die festgesetzte Sollstärke übersteigen, ist eine Erhöhung des Regelabstiegs im Sinne des § 6 Ziffer 2 festzusetzen. **Für die Schnittstelle Bayernliga/Regionalliga Süd-Ost gilt: Verzichtet der Gruppenerste auf den Aufstieg, so tritt der Zweitplatzierte dieser Gruppe an dessen Stelle, verzichtet auch der Zweitplatzierte auf den Aufstieg, so tritt der Drittplatzierte dieser Gruppe an dessen Stelle.**

2. Der Verzicht muss bis spätestens **15.01.** der jeweils abgelaufenen Saison über das BTV-Internet-Portal abgewickelt sein.

§ 8 VERZICHT AUF TEILNAHME

1. Zieht sich eine Mannschaft vollständig aus dem Wettspielbetrieb zurück oder möchte in eine tiefere Liga eingeordnet werden, so muss sie dies bis spätestens **15.01.** unter Angabe der gewünschten Liga über das BTV-Internet-Portal abwickeln. Geht der Antrag nach dem **15.01.** zu, so besteht kein Anspruch auf Einordnung in eine tiefere Liga. **Sofern dem**

Antrag dennoch stattgegeben werden kann, wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog erhoben.

2. Mannschaften der Bundesligen/Regionalligen haben keinen Anspruch auf Einordnung in die Bayernliga oder einer darunterliegenden Liga, wenn der Antrag nach dem 10.12. der BTV-Geschäftsstelle zugeht.

3. Verzichtet eine Mannschaft freiwillig auf ihr Recht zur Teilnahme an den Wettkämpfen der Bayernliga bzw. den Landesligen und nimmt im Folgejahr an den Mannschaftswettkämpfen einer darunterliegenden Liga teil, so nimmt deren Platz die nächstbeste Mannschaft aus dem Bereich (Nord bzw. Süd) ein, aus dem die verzichtende Mannschaft kommt.

4. Wird eine Mannschaft im Zeitraum der Mannschaftsmeldung bis **15.01.** abgemeldet, so werden die dadurch entstehenden freien Plätze in diesen Ligen mit Mannschaften soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt.

5. Wird eine Mannschaft im Zeitraum **16.01.** bis 15.03. abgemeldet, so wird sie aus dem Wettspielbetrieb gelöscht. Die dadurch entstehenden freien Plätze können soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt werden.

6. Wird eine Mannschaft nach dem 15.03. für die laufende Spielzeit abgemeldet, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gelöscht. Auf Antrag des Vereins kann die zuständige Sportaufsicht genehmigen, dass die Mannschaft im Folgejahr eine Liga tiefer antritt. Der Antrag ist bis spätestens 15.10. an die BTV-Geschäftsstelle zu richten.

§ 9 ALTERSKLASSENWECHSEL

1. Eine Erwachsenen-Mannschaft, die sich in ihrer Altersklasse zurückzieht und in der nächstälteren Altersklasse in etwa der gleichen Liga (maximal zwei Ligen höher oder tiefer) teilnehmen möchte, muss einen Altersklassenwechsel beantragen. Voraussetzung ist, dass der Verein noch keine Mannschaft in dieser Liga gemeldet hat.

Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum **15.01.** des Jahres über das BTV-Internet-Portal abwickeln.

2. Beantragen mehr Mannschaften für eine Liga einen Altersklassenwechsel als hierfür Plätze vorhanden sind, dann wird in jeder Altersklasse eine Reihenfolge dieser Mannschaften (aufgrund des Vorjahrestabellenstandes) von der höchsten Liga bis zur untersten Liga erstellt. Die Mannschaften werden anschließend in dieser Reihenfolge von oben in die freigewordenen Plätze eingruppiert.

III. MANNSCHAFTSMELDUNG

§ 10 MELDETERMIN

Die Anmeldung neuer Mannschaften sowie die Bestätigung bestehender Mannschaften, die in der kommenden Saison im Spielbetrieb verbleiben sollen, hat bis spätestens **15.01.** über das BTV-Internet-Portal zu erfolgen. Abmeldungen von Mannschaften aus allen Ligen haben ebenfalls zu diesem Termin zu erfolgen.

§ 11 NENNGEBÜHREN

Für jede zum jeweiligen Meldetermin gemeldete Mannschaft wird eine Nenngebühr erhoben, deren Höhe im Rahmen der BTV-Mitgliederversammlung festgelegt wird.

IV. NAMENTLICHE MANNSCHAFTSMELDUNG

§ 12 MELDETERMIN/NACHMELDUNGEN

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen erfolgt über das BTV-Internet-Portal bis spätestens 15.03. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Weiter ist im Zeitraum zwischen dem 15.03. und 15.04. auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Internet-Portal zu benennen.

2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum 30.04. des Jahres möglich, **wobei** der Spieler in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB aufgeführt sein **darf**.

Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.

3. Anträge auf Nachmeldungen müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an info@btv.de gestellt werden. Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog **erhoben**.

§ 13 SPIELBERECHTIGUNG

1. Teilnehmer an Mannschaftswettkämpfen müssen
 - a) am Spieltag Mitglied des Vereins sein, für den sie antreten oder Mitglied des abgebenden Vereins im Sinne von § 16a sein, und in dieser Eigenschaft dem BLSV gemeldet sein;
 - b) am Stichtag für die Abgabe der Mannschaftsmeldung (§ 12) eine gültige Spiellizenz besitzen, die die Spielberechtigung für den Verein, den sie vertreten sollen oder für den abgebenden Verein im Sinne von

- § 16a, ausweist. Die näheren Einzelheiten sind in der Spiellizenzordnung geregelt, die Bestandteil der Wettspielbestimmungen ist;
- c) in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sein.
2. a) Ein Spieler darf in derselben Spielzeit (Sommerspielzeit vom 01.04. bis 30.09. oder Winterspielzeit vom 01.10. bis 31.03. des folgenden Jahres) nicht für einen anderen deutschen Verein oder deutschen Verband für Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden. Davon abweichend ist das Spielen in zwei **bayerischen** Vereinen nur im Rahmen einer Spielgemeinschaft zulässig (siehe § 16 A). Alle Wettkämpfe, an denen dieser dadurch nicht spielberechtigte Spieler teilgenommen hat, werden mit 0 Matchpunkten als verloren (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen) gewertet. Die nicht vorhandene Spielberechtigung hat auch Auswirkungen auf die Spielberechtigung von Spielern in nachfolgenden Mannschaften, ggf. auch rückwirkend.
- b) Ein Spieler, der in der Sommerspielzeit und/oder Winterspielzeit für einen bayerischen Verein Verbandsspiele bestreitet, verliert damit nicht die Berechtigung im Ausland Verbandsspiele zu bestreiten.
3. Jugendliche dürfen sowohl in Jugendmannschaften als auch in Erwachsenenmannschaften spielen, in Erwachsenenmannschaften jedoch nur, wenn sie im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden. Sie müssen zusätzlich in der namentlichen Mannschaftsmeldung der Erwachsenen aufgeführt werden, wobei die Reihenfolge mit der Jugendmeldung übereinstimmen muss.
4. Männliche und weibliche Jugendliche der Altersklassen U18 und U15 dürfen in einer gemischten Wettkampfmannschaft spielen. Eine solche Mannschaft hat entweder in der entsprechenden männlichen Altersklasse oder in einer Wettkampfklasse für gemischte Mannschaften anzutreten. Das Nähere regeln die Ausschreibungen.

§ 14 SPIELSTÄRKEMÄSSIGE REIHENFOLGE

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung umfasst die Spieler aller Mannschaften (Bayernliga und tiefer) der betreffenden Altersklassen in spiel-

stärkemäßiger Reihenfolge. Namentliche Meldungen für Bundesliga- und Regionalliga-Mannschaften sind davon getrennt zu betrachten.

2. Bei der namentlichen Mannschaftsmeldung, die in spielstärkemäßiger Reihenfolge zu erfolgen hat, sind die offiziellen Ranglisten des DTB der Damen und Herren und die Leistungsklassen zu berücksichtigen. Im Bereich der LK 21,0 bis LK 25,0 kann in allen Altersklassen auch gegen die LK-Rangreihenfolge gemeldet werden. Werden Spieler in mehreren Altersklassen gemeldet, so muss ihre Reihenfolge jeweils identisch sein.

Jede Erwachsenenmannschaft in Bayern- und Landesligen erhält für die zwei in Wettkämpfen von 6er-/5er-Mannschaften (bzw. den einen in 4er-/3er-/2er-Mannschaften) einsatzberechtigten Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU entsprechend deren Spielstärke eine normal laufende Positionsnummer in der Mannschaftsmeldung des Vereins.

Eventuell zusätzlich gemeldete Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU der jeweiligen Mannschaft in Bayern- und Landesligen erhalten anstelle einer laufenden Positionsnummer die gleiche Nummer wie der letzte vor ihnen gemeldete Spieler, jedoch mit einem Zusatzindex a, b, c ... Dadurch bleibt die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Mannschaftseinteilung erhalten.

3. Meldet ein Verein Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung, die nach § 13 oder § 31 keine Spielberechtigung haben, so gilt die namentliche Meldung dieser Spieler als nicht erfolgt und alle nachfolgenden Spieler haben nachzurücken.

§ 15 MELDUNG IN MEHREREN ALTERSKLASSEN

Spieler dürfen in einer Spielzeit in beliebig vielen Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 und 2 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden.

Dagegen gilt:

Wird ein Spieler mehr als zweimal in Bundes- oder Regionalligamannschaften in den Altersklassen Damen, Herren und Herren 30 eingesetzt, darf er in der laufenden Spielsaison maximal zwei Mal in unteren Ligen

anderer Altersklassen eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem insgesamt dritten Einsatz in diesen Altersklassen nach § 32 sanktioniert.

Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegationsspiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

§ 16 A SPIELGEMEINSCHAFTEN/SPIELEN IN ZWEI VEREINEN

1. Eine Spielgemeinschaft pro Altersklasse kommt zustande, indem ein Verein (»aufnehmender Verein«) Spieler **von bis zu zwei** anderen Vereinen (»abgebende Vereine«) in der namentlichen Mannschaftsmeldung auführt.

Dabei darf ein Spieler unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 und 2 in beliebig vielen Altersklassen – in jeder Altersklasse aber nur entweder von dem aufnehmenden Verein oder von **einem der** abgebenden Vereine – gemeldet und jeweils unbegrenzt eingesetzt werden. Ein Spielen in einem dritten Verein ist nicht möglich.

Der die Spielgemeinschaft bildende aufnehmende Verein tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur dieser Verein besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen (§ 3 Ziffer 1).

Die im Rahmen der Spielgemeinschaft aufgenommenen Spieler müssen gültige Spiellizenzen für den abgebenden Verein besitzen.

2. Der aufnehmende Verein kann Spieler des abgebenden Vereins in die namentliche Mannschaftsmeldung erst aufnehmen, wenn durch den abgebenden Verein die Freigabe über das BTV-Internet-Portal für die jeweilige/n Altersklasse/n erteilt wurde und das Einverständnis des Spielers oder seines gesetzlichen Vertreters (Eltern) vorliegt.

3. § 16 A gilt nicht für Tennismgemeinschaften (TeG) gemäß § 16 B, § 16 C.

§ 16 B TENNISGEMEINSCHAFTEN (TEG)

Vereine, die als Tennisvereine oder Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen bereits im BLSV und BTV gemeldet sind, können in der Organisationsform (kein eigener rechtsfähiger Verein) einer Tennisgemeinschaft (TeG) die sportlichen Aktivitäten von zwei oder mehr Mitgliedsvereinen zusammenfassen und im Rahmen der TeG anstelle der Mitgliedsvereine an den Mannschaftswettbewerben des BTV teilnehmen.

Mit Gründung einer TeG ist für die beteiligten Mitgliedsvereine eine Meldung von eigenen Mannschaften ausgeschlossen. Die beteiligten Mitgliedsvereine haften für alle gegenüber dem BTV bestehenden Verpflichtungen eigenständig und gesamtschuldnerisch.

Voraussetzung für die Bildung einer TeG ist die räumliche/geographische Nähe der Vereine und ein mit dem BTV abzuschließender Vertrag, der auch die Voraussetzungen und Konsequenzen der Auflösung regelt.

§ 16 C TENNISGEMEINSCHAFTEN IM JUGENDBEREICH (TEG)

Vereine, die als Tennisvereine oder Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen bereits im BLSV und BTV gemeldet sind, können in der Organisationsform (kein eigener rechtsfähiger Verein) einer Tennisgemeinschaft (TeG) die sportlichen Aktivitäten ausschließlich im Jugendbereich von zwei oder mehr Mitgliedsvereinen zusammenfassen und im Rahmen der TeG anstelle der Mitgliedsvereine an den Jugend-Mannschaftswettbewerben des BTV teilnehmen. Die Erwachsenen-Mannschaften der jeweiligen Mitgliedsvereine behalten ihre Eigenständigkeit.

Mit Gründung einer TeG im Jugendbereich ist für die beteiligten Mitgliedsvereine eine Meldung von eigenen Jugend-Mannschaften ausgeschlossen. Die beteiligten Mitgliedsvereine haften für alle gegenüber dem BTV bestehenden Verpflichtungen eigenständig und gesamtschuldnerisch.

Voraussetzung für die Bildung einer TeG ist die räumliche/geographische Nähe der Vereine und ein mit dem BTV abzuschließender Vertrag, der auch die Voraussetzungen und Konsequenzen der Auflösung regelt.

§ 17 SONDERRECHT BUNDESLIGA/REGIONALLIGA

Für Vereine mit Mannschaften in Bundes- und/oder Regionalligen gelten für die zum 15.03. fälligen namentlichen Mannschaftsmeldungen auf Verbandsebene folgende Regelungen:

- a) Bundesliga-4er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–4 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 zu melden. Ab Pos. 5 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- b) Bundesliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–6 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 zu melden. Ab Pos. 7 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- c) Regionalliga-4er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 1–4 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 zu melden. Ab Pos. 5 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- d) Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 1–6 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 zu melden. Ab Pos. 7 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- e) Bundesliga-4er-Mannschaft und Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–4 und in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 5–10 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 bzw. 5–10 zu melden. Ab Pos. 11 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

- f) Bundesliga-6er-Mannschaft und Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–6 und in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 7–12 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 bzw. 7–12 zu melden. Ab Pos. 13 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

Veränderungen in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung, die sich nach dem Stichtag des DTB für die Meldung zur Bundesliga oder Regionalliga ergeben, müssen auch für die Reihenfolge der Meldung der nachfolgenden Mannschaften berücksichtigt werden, sofern für den betroffenen Spieler eine gültige BTV-Spiellizenz vorliegt.

§ 18 EINWENDUNGEN

1. Einwendungen gegen die namentliche Mannschaftsmeldung in allen Ligen sind bis spätestens **01.05.** anzuzeigen und werden durch die zuständige Sportaufsicht entschieden. Die zuständige Sportaufsicht gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann bestandskräftig, wenn sie den Status »endgültig« (Termin siehe »Fristen und Termine im BTV«) enthält.

2. Trotz des Status »endgültig« kann die zuständige Sportaufsicht Änderungen in den namentlichen Mannschaftsmeldungen vornehmen, die den Vereinen der davon betroffenen Gruppen mitgeteilt werden.

V. WETTKAMPF – ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 19 ZÄHLWEISE

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird bei einem Spielstand von 6:6 ein Tiebreak (bis 7 Punkte) gespielt.

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstatt des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« gespielt.

In Tiebreaks werden jeweils nach sechs Punkten die Seiten gewechselt.

In allen Einzel- und Doppelbegegnungen der Altersklasse U12 **sowie in allen Doppelbegegnungen der Altersklassen U15 und U18** kommt die »No-Ad«-Regel (Ohne-Vorteil-Spiel) entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« zur Anwendung.

§ 20 ABSAGE/NICHTANTRETEN/HITZEREGELUNG

1. Die Absage zu einem Wettkampf hat schriftlich (auch Fax und Mail) an den gegnerischen Verein und die zuständige Sportaufsicht zu erfolgen.

2. Eine Mannschaft ist zu einem Wettkampf angetreten, wenn sie pünktlich zum angesetzten Wettkampfbeginn am Spielort mit einer Anzahl von Spielern erscheint, die ausreicht, um den Wettkampf zu gewinnen (z. B. bei 6er-Mannschaften mit mindestens 4 Spielern und bei 4er-Mannschaften mit mindestens 3 Spielern). Anderenfalls ist die Mannschaft zu dem Wettkampf nicht angetreten und hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten gewonnen).

Wird für Spieler Nachsicht gemäß § 35 gewährt, so gilt ein Erscheinen dieser Spieler innerhalb der mit der Nachsicht gewährten jeweiligen Frist als pünktliches Erscheinen im Sinne des Antretens.

Wird bei Verspätung von Spielern höhere Gewalt gemäß § 33 Ziffer 2 geltend gemacht und diese von der gemäß § 33 Ziffer 3 dafür zuständigen Instanz anerkannt, so gelten die betroffenen Spieler als pünktlich erschienen im Sinne des Antretens.

Nichtantreten liegt ebenfalls vor, wenn eine Absage erst am Spieltag erfolgt.

Kann ein Wettkampf am ursprünglichen Spieltag nicht begonnen werden, so gelten die vorstehenden Regelungen am Nachholspieltag analog.

3. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen und ist mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog zu belegen. Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt.

4. Tritt eine Mannschaft, die in einer Bayern- oder Landesliga spielt, zu einem Wettkampf nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Tritt eine Mannschaft, die in einer Nord- bzw. Südliga spielt, zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

5. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im BTV-Internet-Portal veröffentlichten BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregelung wird mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Ordnungsgeldkataloges des BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen).

§ 21 FREISTELLUNGEN

1. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern für repräsentative Vertretungen des DTB oder des BTV sowie für Bayerische Meisterschaften **im Sommer** entscheidet ausschließlich der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport endgültig.

Anträge dazu sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Freistellungstatbestände ausschließlich unter Verwendung des offiziellen BTV-Freistellungsformulars zu stellen. Für dadurch erforderliche Nachholwettspiele (Einzel und Doppel) hat der Gegner das Heimrecht. Freistellungen haben nur Gültigkeit, wenn zu Beginn des Wettkampfes eine schriftliche Bestätigung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport vorliegt.

2. Sind von jeder Mannschaft ein oder mehrere Spieler freigestellt, so finden die erforderlichen Nachholwettspiele ausschließlich bei dem Verein statt, der zunächst Heimrecht hatte. Das Nachholwettspiel (Einzel und Doppel) ist binnen 14 Tagen durchzuführen, ggf. auch wochentags. Wird über den Nachholtermin zwischen den beteiligten Vereinen keine Übereinstimmung erreicht, so setzt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport den Termin verbindlich fest. Notfalls muss in der Halle gespielt werden. Tritt ein Spieler binnen dieser Frist nicht an, ist sein Wettspiel verloren. Fällt das Ende der 14-Tage-Frist auf einen Spieltag einer der beteiligten Mannschaften, so gilt der vorhergehende Mittwoch als verbindlicher Termin.

3. Die Doppelaufstellungen sind am ursprünglichen Wettkampftag nach den gespielten Einzeln vorzunehmen, ggf. unter Nennung der freigestellten Spieler. Die Aufstellungen bleiben verbindlich. Die Doppel, deren Austragung möglich ist, sind am ursprünglichen Wettkampftag zu spielen.

§ 22 ANLAGE/PLATZARTEN

1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu **nutzen**, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.

2. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettkämpfe durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu **nutzen**. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.

3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/oder unter Flutlicht ausgetragen werden.
4. Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.

§ 23 BÄLLE

1. Der Präsident bestimmt nach Anhörung des Verbandsrates die Ballmarke(n) sämtlicher Mannschaftswettbewerbe.
2. Für jedes Wettspiel sind drei neue Bälle der für den Wettbewerb festgelegten Ballmarke zu verwenden.
3. In Nord-/Südligen können für die Doppelspiele einwandfreie Bälle verwendet werden. »Einwandfreie Bälle« sind Bälle, die nicht mehr als drei Sätze gespielt sind.
4. Die Ballgestellung hat durch den Heimverein auf seine Kosten zu erfolgen. Sorgt der Heimverein nicht bis zum Beginn **des jeweiligen Wettspiels** für neue Bälle der festgelegten Ballmarke, muss der Gastverein das jeweilige Wettspiel nicht beginnen. Der Heimverein verliert dann das jeweilige Einzel/Doppel, **sofern die Ballgestellung nicht innerhalb von 15 Minuten erfolgt.**
5. Bei den Mannschaftswettbewerben des BTV ist in allen Ligen grundsätzlich kein Ballwechsel nach einer bestimmten Anzahl von Spielen vorgesehen. Kein Spieler darf jedoch für einen neuen Satz die Annahme neuer Bälle der gleichen Marke und Farbe verweigern. Vor einem Match-Tiebreak ist ein Wechsel der Bälle nicht zulässig. Ein Wechsel der Ballmarke oder Farbe innerhalb eines Wettkampfes ist nicht gestattet. Der Ballwechsel darf nur innerhalb der durch die ITF-Tennisregel 29 festgelegten Pausen (120 Sekunden nach dem gespielten Satz) vorgenommen werden.

6. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens noch drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
- Ein neuer Ball ist nur dann zu verwenden, wenn dieser während des Einschlagens vor dem Wettspiel, oder während der ersten beiden Spiele nach einem Wechsel der Bälle zu ersetzen ist.
 - Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit ähnlicher Abnutzung zu verwenden.
7. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 38 Ziffer 1 ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen.
8. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.

§ 24 SPIELKLEIDUNG/WERBUNG

- Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden. In den Bayern- und Landesligen der Damen und Herren sollte die Spielkleidung einheitlich sein.
- Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) in Bayern- und Landesliga 1 ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
Hemd, Pulli, Jacke:
 - Ärmel
Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.
 - Ärmellos
Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.

Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.

– Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.

Hose, Rock:

Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Socken, Schuhe:

Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.

Schläger, Saiten:

Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

Teamsponsor:

Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für Herren gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.

Vereinsname bzw. Mannschaftsname:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Spielernamen:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Stuhlschieds-/Oberschiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 25 EINTRITTSGELDER

Die Heimvereine sind berechtigt, für die Wettkämpfe Eintritt zu erheben, jedoch nicht von den Mitgliedern der Gastmannschaft und deren Begleitern. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern verbleiben dem Heimverein.

§ 26 KOSTEN

1. Jede Mannschaft hat die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten selbst zu tragen.
2. Alle übrigen Kosten, also Bälle, Balljungen etc. trägt der Heimverein. Heimverein ist der Verein, der im Spielplan der Erstgenannte ist.
3. Werden Wettkämpfe auf neutralem Platz durchgeführt, so werden die übrigen Kosten geteilt.
4. Der Termin- und Reiseplan muss so gestaltet sein, dass über mehrere Jahre hinaus ein Ausgleich der Reise- und Übernachtungskosten erzielt wird.

VI. WETTKAMPF – LEITUNG

§ 27 MANNSCHAFTSFÜHRER

1. Der Verein hat für jede Mannschaft mit der namentlichen Mannschaftsmeldung einen Mannschaftsführer zu benennen, der Mitglied der Mannschaft sein kann.
2. Jeder Mannschaftsführer vertritt seine Mannschaft. Er hat die Belange seiner Mannschaft wahrzunehmen, sämtliche den Wettkampf betreffenden Erklärungen abzugeben und die namentliche Mannschaftsmeldung mit dem Status »endgültig« vorzulegen. Beide Mannschaftsführer haben das Recht der wechselseitigen Kontrolle der Identität.
3. Der Mannschaftsführer des Heimvereins führt das Spielprotokoll. Er hat für die Ballgestaltung zu sorgen und eine Ausführung der BTV-Wettspielbestimmungen in der gültigen Fassung bei sich zu führen. Nimmt ein Mannschaftsführer selbst an einem Wettspiel teil, hat er für die Dauer seines Einsatzes einen Stellvertreter zu bestimmen.

§ 28 OBERSCHIEDSRICHTER

1. Die zuständige Sportaufsicht ist berechtigt, einen Oberschiedsrichter zu bestimmen. Sie hat dabei festzulegen, wer seine Kosten zu tragen hat. Wird von einem der teilnehmenden Vereine die Bestellung eines Oberschiedsrichters gewünscht, so hat er die anfallenden Kosten zu tragen.
2. Ist von der Sportaufsicht kein Oberschiedsrichter ernannt, so können sich die Mannschaftsführer auf eine Persönlichkeit einigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist für die Übernahme dieses Amtes und des Stellvertreters folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - ein geprüfter und durch Ausweis legitimierter Oberschiedsrichter erst mit A-Lizenz, dann mit B-Lizenz und dann mit C-Lizenz (bei mehreren Oberschiedsrichtern der gleichen Kategorie hat der Heimverein jeweils das Recht zur Auswahl),

- der Mannschaftsführer des Gastvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter,
- **der Mannschaftsführer des Heimvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter.**

Der Oberschiedsrichter muss mindestens volljährig sein oder offiziell geprüft und vor Beginn des Wettkampfes anwesend sein.

Der Oberschiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes festzulegen und in den Spielbericht einzutragen. Unterbleibt dies, so ist bei Erwachsenenwettkämpfen automatisch der Mannschaftsführer des Gastvereins Oberschiedsrichter, unbeschadet der Regelung aus Satz 3 (volljährig). Unterbleibt dies bei Jugendwettkämpfen, so ist automatisch der mindestens volljährige Mannschaftsführer des Gastvereins oder erwachsener Betreuer der Mannschaft des Gastvereins Oberschiedsrichter. Der Oberschiedsrichter übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes.

Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst **an einem Wettspiel** teilnimmt, übernimmt dies sein Stellvertreter.

3. Der Oberschiedsrichter ist zu fairem Verhalten gegenüber beiden Mannschaften verpflichtet und hat unter anderem folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele, Feststellen der Anwesenheit aller Einzel- und Doppelspieler sowie Überprüfung und Abgleich der endgültigen namentlichen Mannschaftsmeldung und ggf. Freigabeerklärung sowie die Freistellung;
- b) Entscheidung aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie Entscheidung bei allen Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den ITF-Tennisregeln oder diesen Wettspielbestimmungen der endgültigen Tatsachenentscheidung des Stuhlschiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen. Die dem Oberschiedsrichter gemäß ITF-Tennisregel 28 Anhang VI eingeräumten Rechte bezüglich der Abänderung von Tatsachenentscheidungen gelten nicht für die Verbandsspiele des BTV;
- c) Entscheidung über die Durchführung oder Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung;
- d) Einsetzen oder Abberufen von Stuhlschieds-, Linien- und Netzrichtern;

- e) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers vom Wettkampf, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand oder gegen § 24 schuldig gemacht hat oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein Stuhlschiedsrichteramt zu übernehmen. Spielerdisqualifikationen müssen im Spielbericht eingetragen werden;
- f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler;
- g) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30;
- h) Feststellung des Ergebnisses durch die abschließende Unterschriftsleistung unter den Spielberichtsbogen.

Die Entscheidungen der OSR mit Ausnahme der Ziffer 3. a) und h) sind endgültig.

§ 29 STUHLSCHIEDS- UND HILFSRICHTER

1. Jedes Wettspiel muss von einem Stuhlschiedsrichter beaufsichtigt werden, solange sich die Beteiligten nicht über ein Spiel ohne Schiedsrichter (Stuhlschiedsrichter) einig sind.
2. Können sich die Beteiligten über die Person des Stuhlschiedsrichters nicht einigen, so hat bei allen ungeraden Spielen der Gastverein, bei allen geraden Spielen der Heimverein die Stuhlschiedsrichter zu stellen. Wird von einem der beteiligten Vereine der Einsatz von geprüften und neutralen Stuhlschiedsrichtern bei einem Mannschaftswettkampf gewünscht, ist dieser Verein für deren Beschaffung und die Begleichung der entstehenden Kosten zuständig.
3. Die Sportaufsicht kann eine andere Regelung zu Ziff. 1 und 2 ausschreiben und für Verstöße ein Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog festsetzen.
4. Der Stuhlschiedsrichter prüft und überwacht den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes und der ständigen Einrichtungen. Er ruft die Spielansagen aus und führt das Stuhlschiedsrichterblatt.

5. Die Entscheidungen des Stuhlschiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
6. Gegen seine Entscheidung in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
7. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Stuhlschiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
8. Auf Anordnung des Oberschiedsrichters können auch Hilfsrichter eingesetzt werden:
 - Linienrichter,
 - je einer für jede Linie auf beiden Spielfeldseiten,
 - Netzrichter.Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe in Tatfragen zuständig. Unberührt bleibt das Recht des Stuhlschiedsrichters nach den ITF-Tennisregeln Anhang V, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.
9. Die besonderen Rechte und Pflichten des Stuhlschiedsrichters und der Hilfsrichter ergeben sich aus DTB/TO § 17 und § 18 sowie Abschnitt D der Schiedsrichterordnung des BTV.

§ 30 SPIEL OHNE SCHIEDSRICHTER (STUHLSCHIEDSRICHTER)

Die Empfehlungen des DTB für das Spiel ohne Schiedsrichter (Stuhlschiedsrichter) sind für die Mannschaftswettkämpfe und Turniere des BTV anzuwenden.

Trotz der Vereinbarung zwischen Spielern zu Beginn des Wettspiels, ohne Stuhlschiedsrichter spielen zu wollen, hat jeder Spieler jederzeit später das Recht zu verlangen, dass ein Stuhlschiedsrichter eingesetzt wird.

VII. WETTKAMPF – ZUSAMMENSTELLUNG DER MANNSCHAFTEN

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. Die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport in Abstimmung mit den Regionalvorständen Sport fest.

2. Hat ein Verein in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft gemeldet, so bilden bei 6er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–6 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 7–12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 13–18 die dritte Mannschaft usw. Bei anderen Mannschaftsstärken gilt dies analog.

Wenn bei Mannschaften in der Regionalliga ab Damen 30 und Herren 40 auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 (bei 4er-Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und nicht gemäß § 44.9 DTB-Wettspielordnung EU-Spielern gleichgestellt sind, so bilden die Spieler Nr. 1–7 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 8–13 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 14–19 die dritte Mannschaft usw. (bei 4er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–5, 6–9, 10–13 usw.).

Die Regelung unter § 14 Ziffer 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.

3. Fallen Spieler aus irgendwelchen Gründen aus, so können die Mannschaften durch jeden beliebigen, in der Mannschaftsmeldung als spielschwächer aufgeführten Spieler ergänzt werden.

4. Hat ein Spieler dreimal als Spieler an Wettkämpfen spielstärkerer (numerisch besserer) Mannschaften derselben Altersklasse teilgenommen, hat er das Spielrecht in der spielschwächeren Mannschaft dieser Altersklasse verloren, ausgenommen davon sind Spieler, die bei Fortführung abgebrochener Wettkämpfe bereits im Einzel eingesetzt waren. Dies gilt auch, wenn die spielstärkere Mannschaft eine Bundesligamannschaft oder Regionalligamannschaft ist.

5. Kein Spieler darf am gleichen Kalendertag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettkampfs. **Bei einer Fortsetzung eines**

abgebrochenen Mannschaftswettkampfes dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dieser Mannschaft am Termin des abgebrochenen Mannschaftswettkampfes spielberechtigt gewesen wären (siehe auch § 38 Ziffer 2).

6. Ausschließlich in Bayern- und Landesligen dürfen pro Wettkampf (Einzel und Doppel) bei 6er-/5er-Mannschaften nicht mehr als zwei Spieler, bei 4er-/3er-/2er-Mannschaften nicht mehr als ein Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.

In den Nord- und Südligen ist der Einsatz von Spielern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, uneingeschränkt zulässig.

§ 32 SANKTIONEN BEI FEHLERHAFTEN MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN

Wenn Spieler im Einzel oder Doppel eingesetzt werden, die gemäß § 13 Ziffer 1, 3 und 4, § 14 Ziffer 3, § 15 oder § 31 Ziffer 2 bis 6 nicht spielberechtigt sind oder solche, die gesperrt sind, so gelten sämtliche Wettspiele, an denen jene Spieler mitgewirkt haben, ebenso alle auf den nachfolgenden Positionen in der Einzel- bzw. Doppelaufstellung dieses Mannschaftswettkampfes ausgetragenen Wettspiele, für das Ergebnis des Mannschaftswettkampfes als verloren. Proteste sind bis Ende der jeweiligen Spielzeit (15.10. für die Sommerspielzeit bzw. 15.04. für die Winterspielzeit) bei der Sportaufsicht **einzureichen**.

Der Nachweis eines Verstoßes obliegt dem protestierenden Verein. WSB § 45 Ziffer 4 tritt in diesem besonderen Fall nicht ein.

VIII. WETTKAMPF – ABLAUF

§ 33 BEGINN DER WETTKÄMPFE

1. Die Wettkämpfe beginnen, falls nicht anders bestimmt oder vereinbart, zu der in der Ausschreibung für die jeweilige Liga festgelegten Uhrzeit.

2. Die Spiele beginnen mit den Einzel in der Reihenfolge 2–4–6–1–3–5, je nach der Zahl der **vom Heimverein zur Verfügung gestellten** Plätze, d.h., dass ggf. auch auf bis zu sechs Plätzen gleichzeitig gespielt werden muss. Eine andere Reihenfolge kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden.

3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. nach Spielbeginn gem. Ziffer 1 oder nach Ablauf des durch die Nachsicht gemäß § 35 gewährten Zeitpunkts muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden, nur dann kann die Verspätung im Sinne des Absatzes 2 geltend gemacht werden.

Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen), bei Verspätung einzelner Spieler deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als verloren gewertet. Verspätet sich eine Mannschaft dagegen um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. gewinnt die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten), sind nur einzelne Spieler um mehr als 60 Min. verspätet, werden nur deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzel als verloren gewertet. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, ist der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport berechtigt, den Wettkampf oder einzelne Wettspiele neu anzusetzen.

Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.

4. Jeder Spieler/jedes Doppelpaar ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Begegnung mit dem im Spielbericht eingetragenen Gegner zustande kommt. Bei Verwechslungen muss das Wettspiel neu begonnen und wie eingetragen gespielt werden, sofern der Fehler bei Einzeln vor Beendigung des letzten Einzels, bei Doppeln vor Beendigung des letzten Doppels festgestellt wird. Im Übrigen gilt § 38 Ziffer 2 Absatz 2 unverändert. Wird der Fehler nach Beendigung des Wettkampfes festgestellt, so bleibt das tatsächlich erzielte Ergebnis bestehen.

Der Heimverein bzw. die Sportaufsicht hat in diesen Fällen entgegen der im Original-Spielbericht eingetragenen Aufstellung die tatsächlich gespielten Begegnungen im Online-Spielbericht im BTV-Portal zu erfassen.

5. Kein Spieler ist gezwungen, ein Wettspiel zu beginnen, wenn weniger als eine halbe Stunde bis Sonnenuntergang (lt. Kalender) zur Verfügung steht.

§ 34 EINZELAUFGSTELLUNG

1. Die Einzelaufstellungen sind spätestens zum festgelegten Zeitpunkt des Wettkampfbeginns dem Oberschiedsrichter schriftlich zu übergeben. Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Einzelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Einzel neu aufzustellen. Die Aufstellung der Einzel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt. Sind in den Einzeln Spieler entgegen ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgestellt (vertauscht) worden und der Fehler wird erst nach Prüfung und Offenlegung der Aufstellung durch den Oberschiedsrichter bemerkt, werden die Einzel derjenigen Spieler als verloren gewertet, die im Vergleich zu ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung an einer falschen Position aufgestellt sind.

2. Alle in der Einzelaufstellung genannten Spieler haben zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellungen anwesend zu sein, unabhängig von der Witterung oder ähnlichen den Beginn der Einzel-Wettspiele ggf. verzögernden Umständen. Anstelle nicht anwesender Spieler müssen nachfolgende Spieler aufrücken.

3. In den Nord-/Südligen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an der letzten Einzelposition aufgestellt werden.

§ 35 NACHSICHT

Sollten sich die Mannschaftsführer darauf einigen, dass wegen der Verspätung von Spielern Nachsicht gewährt wird, muss dies dem Oberschiedsrichter beim Übergeben der Mannschaftsaufstellung mitgeteilt werden, der dies mit Angabe der Uhrzeit, bis zu der Nachsicht gewährt wird, in den Spielbericht einzutragen hat, damit die Nachsicht wirksam wird. Sind fehlende Spieler zum vereinbarten Zeitpunkt des Endes der Nachsicht noch nicht anwesend, so tritt § 33 Ziffer 3 in Kraft.

§ 36 DOPPELAUFSTELLUNG

1. Die Doppelspiele beginnen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels. Wenn zu Beginn der Doppel nicht die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, ist die Reihenfolge der Doppel zu lösen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.

2. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung gemäß Ziffer 4 Satz 1 anwesend sein.

3. Die Doppelaufstellungen erfolgen nach der Spielstärke. Jedoch ist es zulässig, in den Doppelspielen auch Spieler einzusetzen, die an den Einzelspielen nicht mitgewirkt haben. Folgende Richtlinien sind verbindlich:

- a) Die an den Doppeln teilnehmenden Spieler erhalten die Platzziffern 1–6 bzw. 1–4.
- b) Die Summe der Platzziffern aus der Rangliste der Spieler der vorausgegangenen Doppel darf nicht größer sein als die der folgenden. Falls die Summe der Platzziffern aller drei Doppel gleich ist, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel spielen.
- c) Werden nur zwei Doppel gespielt, kann bei gleicher Summe der Platzziffern der Spieler mit der Platzziffer 1 im ersten oder zweiten Doppel spielen.

4. Die Doppelaufstellungen sind spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels dem Oberschiedsrichter schriftlich zu übergeben. Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Doppelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Doppel neu aufzustellen. Wird der Fehler erst nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter festgestellt, so gelten alle Doppel als verloren, die hinsichtlich der Summe der Platzziffern falsch aufgestellt sind.

Haben bei Mannschaften mit sechs Spielern alle drei Doppel eine Platzziffernsumme von 7 und der Spieler mit der Platzziffer 1 wird regelwidrig im dritten Doppel aufgestellt, sind das dritte und das zweite Doppel als verloren zu werten. Wenn in Doppeln nicht spielberechtigte Spieler aufgestellt wurden, gilt § 32.

In den Nord-/Südligen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz im letzten Doppel aufgestellt werden.

5. Sind bei Abgabe der Doppelaufstellung bei 6er-Mannschaften nur fünf oder vier Spieler einer Mannschaft anwesend, so können nur die Doppel Nr. 1 und Nr. 2 aufgestellt werden. Sind weniger Spieler anwesend, kann nur das Doppel Nr. 1 aufgestellt werden. Dies gilt bei geringerer Mannschaftsstärke analog.

6. Die Aufstellung der Doppel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt.

§ 37 EINSCHLAGZEIT, VERLETZUNGEN, PAUSEN

1. Die Einschlagzeit beträgt im Höchstfall fünf Minuten. Ein Wettspiel darf, abgesehen von den Fällen des § 38 Ziffer 1 und ITF-Tennisregel 29, niemals unterbrochen werden. Bei einem unterbrochenem Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0–15 Minuten – keine Einschlagzeit, 15–30 Minuten – 3 Minuten Einschlagzeit, mehr als 30 Minuten – 5 Minuten Einschlagzeit.

2. Wegen einer jeden Verletzung kann der Stuhlschieds-/Oberschiedsrichter eine einmalige Behandlungspause von max. drei Minuten gewähren. Diese muss entweder sofort oder spätestens in der nächsten Pause (beim Seitenwechsel bzw. nach Satzende) genommen werden. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Krankheit, Anstrengung oder Ermüdung darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

3. Damen und Herren können im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Während der Toilettenpause ist es gestattet, zusätzlich die Kleidung zu wechseln. Sofern die Toilettenpause ausschließlich zum Wechsel der Kleidung genutzt werden soll, darf eine solche Pause nur nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Toilettenpause zu gewähren. Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens genommene Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenpausen zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) bestraft werden.

§ 38 UNTERBRECHUNG, ABRUCH UND FORTFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN

1. Bei einer Unterbrechung des Wettkampfes aufgrund der Witterungs-, Licht- oder Bodenverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob und wann der Wettkampf am selben Tag fortzusetzen ist. Wenn eine Beendigung des Wettkampfes am selben Tag nicht möglich ist (abgebrochener Wettkampf), oder wenn ein Wettkampf überhaupt nicht zustande kommt, haben sich die Mannschaftsführer sofort über den Zeitpunkt, an dem der Wettkampf stattfinden hat, zu einigen. Gelingt eine Einigung, so ist dies im Spielbericht einzutragen. Der vereinbarte Termin ist verbindlich, wenn die Sportaufsicht nicht widerspricht. Andernfalls bestimmt die Sportaufsicht den Termin.

Die Ausschreibungen für die jeweiligen Ligen finden Anwendung.

2. Der abgebrochene Mannschaftswettkampf ist am selben Ort fortzuführen, falls keine anderweitige Vereinbarung erfolgt. Wenn zumindest der erste Aufschlag zum ersten Punkt eines Wettspiels ausgeführt ist oder ein Spieler sein Spiel kampflos abgegeben hat, muss der Mannschaftswettkampf in derselben Mannschaftsaufstellung beim Abbruch-Spielstand fortgeführt werden. Wettspiele, die durch Spieler einer Mannschaft nicht fortgesetzt werden können, gehen verloren.

Ist kein erster Aufschlag erfolgt, dürfen Mannschaften, die am ursprünglichen Termin unvollständig waren, beim Nachholtermin im Einzel nur mit derselben Anzahl Spieler wie beim ursprünglichen Termin antreten. Waren die Doppelaufstellungen bereits erfolgt und offengelegt, jedoch noch kein erster Aufschlag zum ersten Punkt eines Doppel-Wettspiels ausgeführt und kein Doppel sein Spiel kampflos abgegeben hat, können bei der Fortsetzung des abgebrochenen Mannschaftswettkampfes die Doppel neu aufgestellt werden; dabei dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dieser Mannschaft am Termin des abgebrochenen Wettkampfes spielberechtigt gewesen wären.

3. Ist ein Spielen im Freien nicht oder nicht mehr möglich, können die Wettspiele in die Halle verlegt werden, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind. Gleiches gilt für das Spielen unter Flutlicht.

Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

§ 39 BETREUUNG

Jeder Einzelspieler und jedes Doppel darf im Mannschaftswettkampf von je einem Betreuer beraten werden. Das laut ITF-Tennisregel 30 dem Mannschaftsführer eingeräumte Beratungsrecht gilt unabhängig davon.

IX. WETTKAMPF – ABSCHLUSS

§ 40 SPIELBERICHT, ERGEBNISMELDUNG

1. Über den Wettkampf ist ein Spielbericht zu führen, der die Ergebnisse der einzelnen Wettspiele erkennen lässt. Etwaige Protestgründe sollen bereits in diesem Spielbericht mit Uhrzeitangabe vermerkt werden.
2. Der Spielbericht wird vom Mannschaftsführer des Heimvereins geführt und ist von ihm, dem gegnerischen Mannschaftsführer und vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelspiel-paar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen für den Gegner gewertet. Spielerdisqualifikationen müssen eingetragen werden.
3. Der Mannschaftsführer des Gastvereins erhält eine Kopie des unterschriebenen Originalspielberichtes und hat diese bis 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren.
4. Das Original des Spielberichtes verbleibt beim Heimverein und ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren. Auf Verlangen ist das Original unverzüglich an die entsprechende Sportaufsicht zu senden.

5. Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis inkl. aller Einzel- und Doppelergebnisse und sonstiger Einzelheiten des Original-Spielberichts in das BTV-Internet-Portal spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf einzugeben. Eventuell frühere Termine können in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt werden. Verspätete, unvollständige, **fehlerhafte** oder vorsätzlich veränderte Eingabe in das BTV-Internet-Portal wird mit Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog belegt.

§ 41 GEFÄLSCHTE SPIELBERICHTE

1. Tritt eine Mannschaft nicht oder im Sinne des § 31 Ziffer 1 bzw. § 34 Ziffer 2 unvollständig an und werden im Spielbericht Namen nicht anwesender Spieler und w.o. eingetragen, um die Vollständigkeit der Mannschaft vorzutauschen, so sind beide beteiligten Vereine gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von je 250,- Euro zu bestrafen.

2. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel innerhalb eines Mannschaftswettkampfes tatsächlich nicht ausgetragen und fertigen die beteiligten Vereine einen Spielbericht an, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder **einzelne Wettspiele** haben stattgefunden, so sind beide beteiligten Vereine gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von je 500,- Euro zu bestrafen. Die beiden Mannschaften werden von der Sportaufsicht an das Tabellenende gesetzt und steigen damit ab. Für die übrigen Mannschaften der Spielgruppe werden die Wettkämpfe mit diesen Mannschaften nicht gewertet.

3. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel innerhalb eines Mannschaftswettkampfes tatsächlich nicht ausgetragen und gibt der Heimverein vom Originalspielbericht abweichende Ergebnisse in das BTV-Internet-Portal ein, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder **einzelne Wettspiele** haben stattgefunden, so ist der Heimverein gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von 500,- Euro zu bestrafen. Die Heimmannschaft wird von der Sportaufsicht an das Tabellenende gesetzt und steigt

damit ab. Für die übrigen Mannschaften der Spielgruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nicht gewertet.

4. Im Übrigen können die unmittelbar Beteiligten noch gesondert belangt werden.

§ 42 PUNKTWERTUNG, TABELLEN

1. In allen Spielklassen gilt Punktwertung der Mannschaftswettkämpfe. Jede Mannschaft erhält für einen Sieg zwei Tabellenpunkte und für ein unentschiedenes Ergebnis einen Tabellenpunkt.

Jede Mannschaft erhält für einen Sieg pro Einzel und Doppel je einen Matchpunkt.

2. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle:

- a. die bessere Differenz der Matchpunkte,
- b. bei gleicher Matchpunkt-Differenz entscheidet die bessere Satz-Differenz,
- c. bei gleicher Satz-Differenz ist derjenige besser, der mehr Sätze gewonnen hat,
- d. ist auch die Zahl der gewonnenen Sätze gleich, entscheidet die Spiel-Differenz,
- e. bei gleicher Spiel-Differenz ist derjenige besser, der mehr Spiele gewonnen hat,
- f. ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das direkte Spielergebnis.

3. Macht die Sportaufsicht bei Ansetzung eines Nachholtermins für einen ausgefallenen oder abgebrochenen Mannschaftswettkampf darauf aufmerksam, dass das Ergebnis für den Aufstieg bzw. Abstieg einer dritten Mannschaft ausschlaggebend sein kann, und tritt trotzdem eine Mannschaft zum Nachholtermin nicht an, so muss von der Sportaufsicht ein Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog verhängt werden.

4. Wird eine Mannschaft nach dem 15.03. für die laufende Spielzeit abgemeldet, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gelöscht. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

§ 43 WETTBEWERBSVERZERRUNG

Ist in den Nord- und Südligen eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch Absage oder Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1 und 2) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2a) und § 33 Ziffer 3 in der Endtabelle gem. § 42 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder Teilnahmeberechtigung für weitere Wettbewerbe entscheidend, so wird nur auf Antrag eines beteiligten Vereines die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 2:0 Tabellenpunkten und der vollen Anzahl der jeweiligen Matchpunkte gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

§ 44 DISQUALIFIKATION

1. Spieler, die bei Mannschaftswettkämpfen sowie bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des BTV gemäß – DTB/WSO § 50 Ziffer 1j) und § 54 Ziffer 3 – BTV /WSB § 24 Ziffer 3 und § 28 Ziffer 3e) – ggf. DTB/Verhaltenskodex § 4 disqualifiziert wurden, sind vom Oberschiedsrichter unverzüglich, mit Angabe der Gründe, der zuständigen Sportaufsicht zu melden.
2. Die zuständige Sportaufsicht überprüft anhand § 2 Disziplinarordnung, ob für Verstöße weitergehende Sanktionen gem. § 9 der Disziplinarordnung erforderlich sind.
3. Eine Disqualifikation ist im Spielbericht zu vermerken.

X. RECHTSMITTEL/INSTANZENWEG

§ 45 RECHTSMITTEL: EINSPRUCH, PROTEST, BESCHWERDE, WEITERE BESCHWERDE

1. Über Proteste, Einsprüche, Beschwerden sowie weitere Beschwerden (Rechtsmittel) entscheidet die zuständige Sportaufsicht bzw. die zuständigen **Regionalsportgerichte**. Rechtsmittel müssen von dem i.S. des § 26 BGB berechtigten Vertreter des Vereins oder einem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Vereins eingelegt werden. Die Vollmacht muss mit dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel vorgelegt werden.

2. Gegen Entscheidungen der Oberschiedsrichter gemäß § 28 Ziffer 3 a) und h) sowie gegen Entscheidungen der Sportaufsicht ist als Rechtsmittel der Protest möglich. Entscheidungen der Sportaufsicht sind den Betroffenen unverzüglich in Textform bekannt zu geben.

3. Gegen die Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden durch Spiel-leiter bzw. durch Sportaufsichten ist der Einspruch möglich.

4. Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen, der Einspruch spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe bzw. Zugang vorgenannter Entscheidungen bzw. Bescheide bei der zuständigen Sportaufsicht (vergleiche § 5 Ziffer 3) einzureichen. Protest bzw. Einspruch haben schriftlich (Übersendung per Fax oder als Anlage einer E-Mail zulässig) zu erfolgen und sind zu begründen.

Mit dem Protest bzw. dem Einspruch ist die Protest/Einspruchsgebühr in Höhe von **100,- Euro (Protest) bzw. 50,- Euro (Einspruch) per Überweisung auf das Konto des BTV** zu entrichten und zwar auch innerhalb der in Satz eins genannten Frist. Wird das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder die Protest-/Einspruchsgebühr nicht innerhalb der Frist bezahlt, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Über diesen Protest bzw. Einspruch entscheidet gemäß § 5 die zuständige Sportaufsicht.

Hilft die Sportaufsicht dem Protest bzw. Einspruch ab, so sind vorgenannte Entscheidungen bzw. Bescheide aufzuheben. Mit der Aufhebungsentscheidung ist dem Protest bzw. **Beschwerdeführer** die Gebühr zurückzuerstatten.

Ansonsten ist der Einspruch bzw. Protest zurückzuweisen.

5. Gegen diese abweisende Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von **100,- Euro per Überweisung auf das Konto des BTV** bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, die diese an das zuständige regionale Sportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterleitet.

Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von **Spielleitungen** der Bayern- und Landesligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von Bayern- und Landesligen, ist die Beschwerde schriftlich an das Verbandssportgericht zu richten, gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet das Verbandssportgericht auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist.

6. Gegen die zurückweisende Entscheidung der **Regionalsportgerichte** wegen einer vorinstanzlichen Entscheidung ihrer Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer weiteren Beschwerdegebühr von **100,- Euro per Überweisung auf das Konto des BTV** an das Verbandssportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, einzureichen.

7. Die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen haben die Betroffenen über das gegen ihre Entscheidung mögliche Rechtsmittel, über Frist, Form, den Adressaten, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, sowie über den Gebührevorschuss zu belehren (Rechtsmittelbelehrung). Die Betroffenen sind auch darauf hinzuweisen, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird, wenn die vorgenannten Formalbestimmungen nicht alle eingehalten wurden.

Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung bzw. erfolgt diese fehlerhaft, so endet die Rechtsmittelfrist erst drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. endgültig zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

8. Bei zurückweisenden Entscheidungen haben die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen auch zu entscheiden, ob zusätzlich Kosten notwendigerweise entstanden sind.

Die Kosten sind dann den unterlegenen Betroffenen aufzuerlegen. Diese notwendigen Kosten sowie die jeweilige Verfahrensgebühr verbleiben im Unterliegensfall der Betroffenen beim BTV.

9. Proteste gegen Entscheidungen über Spielergebnisse sind spätestens zum 15.10. bzw. 15.04. der jeweiligen Spielzeit bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, soweit nicht in den Wettspielbestimmungen eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist.

Diese Fristen gelten auch für die Sportaufsicht, soweit sie selbst bei Verstößen gegen die WSB gegen Vereine bzw. einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Ordnungsgeldern nach dem Ordnungsgeldkatalog.

10. Die Sportaufsicht gemäß § 5 setzt bei Nichteinhaltung von Formalbestimmungen der WSB oder deren Ausschreibung bzw. bei Verstößen dagegen, ein Ordnungsgeld nach dem im Anhang abgedruckten Ordnungsgeldkatalog gegen den jeweils Betroffenen fest.

XI. ZUSATZRECHT

§ 46 ERGÄNZENDE REGELUNGEN ITF/DTB

Die Tennisregeln der ITF gelten verbindlich. Die Wettspielordnung des DTB gilt ergänzend. Korrekturen der Wettspielbestimmungen des BTV, die sich aus geänderten ITF-Regeln ergeben, sind als redaktionelle Änderungen einzubringen. Über sonstige Änderungen der Wettspielbestimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Hinweis: Siehe ergänzende Fallbeispiele des BTV im Anschluss an § 48.

§ 47 DOPING

Die jeweils geltenden Bestimmungen des § 6 Doping-Bekämpfung der DTB-Wettspielordnung und des § 2 Doping-Bekämpfung der DTB-Turnierordnung finden Anwendung.

§ 48 INKRAFTTRETEN VON ÄNDERUNGEN DER WSB

Änderungen solcher Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

Ergänzende Fallbeispiele des BTV zu § 46 WSB

1. Ergänzung zu ITF-Tennisregel 4, Fall 4:

Sollte dem Rückschläger beim Zurückschlagen eines fehlerhaften ersten Aufschlags die Saite(n) reißen und der Rückschläger daraufhin seinen Schläger wechseln, steht dem Aufschläger erneut erster Aufschlag zu. Reißt dagegen dem Aufschläger bei seinem fehlerhaften ersten Aufschlag die Saite(n) und er wechselt daraufhin den Schläger, steht ihm nur der zweite Aufschlag zu.

2. Ergänzung zu ITF-Tennisregel 12:

Eine Ballmarke ist auch dann »Gut«, wenn zwischen Linie und Ballmarke kein Zwischenraum zu erkennen ist.

3. Ergänzung zu ITF-Tennisregel 19:

Durch einen fehlerhaften ersten Aufschlag hat das Netz nicht mehr seine vorgeschriebene Eigenschaft (z. B.: Netzverankerung löst sich, Netzband reißt, Einzelstütze fällt um) und es wird daraufhin repariert, steht dem Aufschläger durch diese Verzögerung erster Aufschlag zu.

4. Ergänzung zu ITF-Tennisregel 23, Fall 1:

Der Ball ist bereits dann im Spiel, wenn der Aufschläger nach einem fehlerhaften ersten Aufschlag den Ball zum zweiten Aufschlag hochgeworfen hat.

5. Ergänzung zu ITF-Tennisregel 26:

Verliert ein Spieler etwas, was er hält oder trägt (mit Ausnahme des Schlägers), während der Ball im Spiel ist (z. B. die Kopfbedeckung oder den Ball, der aus der Hosentasche oder aus dem Clip fällt) unabsichtlich, so ist beim ersten Mal der Punkt zu wiederholen. Jede weitere unabsichtliche Handlung dieser Art führt zum sofortigen Punktverlust für den Spieler.

6. Erklärende Ergänzung zum Spiel ohne Schiedsrichter (Richtlinien für Spieler auf Sandplätzen):

Ruft ein Spieler fälschlicherweise »Aus« und es wird dann festgestellt (z. B.: durch eigene Kontrolle, durch Kontrolle des Oberschiedsrichters), dass der Ball »Gut« war, so verliert der Spieler den Punkt. Es gibt keine Punkt-wiederholung!

ORDNUNGSGELDKATALOG DES BTV

1. MANNSCHAFTS- UND SONSTIGE MELDUNGEN

- | | |
|--|-------------|
| a) Verspätete Abgabe von Mannschaftsmeldungen | 25,- EUR |
| b) Nichteinhalten einer anderen Terminalsache | 15,- EUR |
| c) Mangelhafte Mannschaftsaufstellung | 15,- EUR |
| d) Verspätetes Zurückziehen (Abmelden) einer Mannschaft laut § 8 BTV-WSB
Die nachfolgenden Beträge gelten für Damen, Herren, sowie Herren 30. | |
| Nord-/Südliga | 150,- EUR |
| Landesliga 2 | 200,- EUR |
| Landesliga 1 | 500,- EUR |
| Bayernliga | 1.000,- EUR |
| Für die übrigen Mannschaften gilt folgende Regelung: | |
| Nord-/Südliga | 150,- EUR |
| Landesliga 2 | 200,- EUR |
| Landesliga 1 | 400,- EUR |
| Bayernliga | 500,- EUR |
| e) Verstoß gegen § 12 BTV-WSB (BTV-Wettspielbestimmungen)
– Meldung eines lizenzierten Schiedsrichterobmanns | 50,- EUR |

2. WETTKÄMPFE

	Nord-/ Südliga	Landes- liga 2	Landes- liga 1	Bayern- liga
a) Verlegen ohne vorherige Genehmigung der Sportaufsicht	50,- EUR	100,- EUR	200,- EUR	500,- EUR
b) Absage eines Wettkampfes	100,- EUR	200,- EUR	400,- EUR	1.000,- EUR
c) Verspätete Absage eines Wettkampfes	125,- EUR	250,- EUR	500,- EUR	1.250,- EUR
d) ¹ Antreten mit unvollständiger Mannschaft (im Sinne WSB § 31 Ziff. 1 und § 34 Ziff. 2) bzw. durch Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern	25,- EUR	50,- EUR	100,- EUR	150,- EUR
e) Nicht-Antreten zu einem Wettkampf ohne Absage oder gemäß WSB § 20 Ziff. 2	175,- EUR	350,- EUR	700,- EUR	1.500,- EUR
f) Nicht-Antreten zum Nachholtermin gem. WSB § 42 Ziffer 3	250,- EUR	500,- EUR	1.000,- EUR	1.500,- EUR

¹ Erlassen des Ordnungsgeldes in den Nord-/Südligen, wenn ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an der letzten Einzelposition aufgestellt wird (siehe § 34 Ziffer 3 BTV-WSB).

Für Verstöße im Sinne von 1. d) und 2. a)–c) und e)–f) wird für Jugendmannschaften nur die Hälfte des Ordnungsgeldes erhoben.

3. SPIELBERICHT/ERGEBNISEINGABE

- | | |
|--|-----------|
| a) Gefälschter Spielbericht je Mannschaft (WSB § 41.1) | 250,- EUR |
| b) Gefälschter Spielbericht je Mannschaft (WSB § 41.2/3) | 500,- EUR |
| c) Ergebniseingabe gemäß § 40 Ziffer 5 | 25,- EUR |
| d) Fehlender OSR | 15,- EUR |
| e) Verstoß gegen WSB § 40 Ziffer 4 | 50,- EUR |

**SCHIEDSRICHTERORDNUNG
DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES****INHALTSVERZEICHNIS****§ 1 ZWECK UND ZUSTÄNDIGKEIT**

1. Zweck	118
2. Zuständigkeit	118

§ 2 ORGANISATION

1. Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen	119
2. Lehrpersonen sowie Aus- und Fortbildungsteams	119
3. Stuhlschiedsrichter und Oberschiedsrichter	119
4. Lizenzarten	120

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER SR UND OSR

1. Allgemein	120
2. Regeln und Ordnungen	121
3. Verhaltensweisen	121
4. Einsatzmöglichkeiten	123
5. Einteilung	124

§ 4 ERLANGUNG UND GÜLTIGKEIT VON LIZENZEN

1. Ausbildung	124
2. Lizenzgültigkeit und Aufrechterhaltung der Lizenzgültigkeit	127
3. Sanktionierung und Lizenzverlust	130

§ 5 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

1. Tagessätze	130
2. Verpflegung und Reisekosten	130

ANHANG A: PRÜFUNGSORDNUNG

1. Anwendungsbereich	131
2. Rechtsgrundlage	131
3. Allgemeines	131
4. Anmeldung zur Prüfung	132
5. Prüfungsablauf	133
6. Verstöße gegen die Prüfungsordnung/Täuschungsversuche	134
7. Ergebnismitteilung	135
8. Nichtteilnahme oder Rücktritt	135

ANHANG B: ABKÜRZUNGEN	136
------------------------------	------------

§ 1 ZWECK UND ZUSTÄNDIGKEIT**1. Zweck**

Zweck dieser Schiedsrichterordnung (SRO) ist es, einheitliche Rahmenbedingungen für Stuhlschiedsrichter (SR) und Oberschiedsrichter (OSR) im BTV aufzustellen. SR und OSR werden innerhalb des BTV als Schiedsrichterwesen zusammengefasst.

Die SRO regelt die Ausbildung, Prüfung, Lizenzausstellung sowie die Fortbildung und die Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzarten gemäß Tabelle 2-1.

Oberster Grundsatz ist dabei die Gleichbehandlung aller SR und OSR. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser SRO auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

2. Zuständigkeit

Die SRO ist vom Präsidium des BTV nach Anhörung des Verbandsrates zu beschließen und ggf. zu ändern.

Die Aufgaben, die sich aus § 1 Ziffer 1 ergeben, werden vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen (RRS) oder von ihm eingesetzten Personen wahrgenommen.

§ 2 ORGANISATION

1. Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des BTV wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport und nach Anhörung des Präsidiums durch den Präsidenten für die Dauer der laufenden Wahlperiode ernannt. Er ist Mitglied der Sportkommission laut Geschäftsordnung des BTV (GO-BTV § 7 Ziffer 2).

2. Lehrpersonen sowie Aus- und Fortbildungsteams

Der RRS ist berechtigt, die Aufgaben der Aus- und Fortbildung von SR und OSR, auch für einzelne Lizenzarten gemäß Tabelle 2-1, an Lehrpersonen zu übertragen oder Aus- und Fortbildungsteams einzusetzen. Personen, die mit Aus- und Fortbildungsaufgaben betraut werden, müssen mindestens im Besitz der jeweiligen Lizenzart sein, für die sie Aufgaben übernehmen. Der RRS ist berechtigt, den Lehrpersonen die übertragenen Aufgaben zu entziehen sowie die Zusammenstellung der Teams zu ändern oder Teams gänzlich aufzulösen.

3. Stuhlschiedsrichter und Oberschiedsrichter

Stuhlschiedsrichter (SR) im Sinne dieser SRO ist derjenige, der

- im Besitz einer gültigen SR-Lizenz ist und
- Mitglied eines dem BTV angehörigen Vereins ist.

Oberschiedsrichter (OSR) im Sinne dieser SRO ist derjenige, der

- im Besitz einer gültigen OSR-Lizenz ist und
- Mitglied eines dem BTV angehörigen Vereins ist.

Die gültigen Lizenzen werden für jeden Lizenzinhaber im Internetportal »tennis.de« nach entsprechender Authentifizierung dargestellt. Dies gilt auch in digitaler Form als Lizenznachweis.

4. Lizenzarten

Stuhlschiedsrichter	Oberschiedsrichter
A-Stuhlschiedsrichter (A-SR)*	A-Oberschiedsrichter (A-OSR)*
B-Stuhlschiedsrichter (B-SR)*	B-Oberschiedsrichter (B-OSR)
C-Stuhlschiedsrichter (C-SR)	C-OSR mit Zusatzausbildung Turnier (C-OSR+T)
D-Stuhlschiedsrichter (D-SR)	C-Oberschiedsrichter (C-OSR)
* Diese Lizenzarten liegen in der Zuständigkeit des DTB	

Tabelle 2-1: Lizenzarten

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER SR UND OSR

1. Allgemein

Die Aufgaben der SR und OSR ergeben sich aus den jeweilig anzuwendenden Regelwerken und Bestimmungen für Mannschaftswettkämpfe und Turniere. Es ist die Pflicht eines jeden SR und OSR, sich stets mit Regeländerungen vertraut zu machen und sein Regelwissen aufzufrischen. Welche Regeln und Ordnungen für welche Wettbewerbe in aktueller Fassung zur Anwendung kommen, ist § 3 Ziffer 2 zu entnehmen.

Jeder SR und OSR hat selbst für die Gültigkeit und die Verlängerung seiner Lizenz Sorge zu tragen. Die Möglichkeit des Lizenzentzugs gemäß § 4 Ziffer 3 bleibt dabei unberührt.

Üben SR und OSR Tätigkeiten im Rahmen ihrer Lizenz aus, haben sie den Verhaltensweisen unter § 3 Ziffer 3 zu entsprechen. Sind SR und OSR offiziell vom BTV zu Veranstaltungen eingeteilt, haben sie bei Verhinderung rechtzeitig abzusagen. Die Absage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch ein anderer SR/OSR eingesetzt werden kann.

2. Regeln und Ordnungen

Maßgebend für die Tätigkeit als SR und OSR sind die folgenden Regeln und Ordnungen:

- Tennisregeln der ITF
- Empfehlungen des DTB für das »Spiel ohne Schiedsrichter«
- Schiedsrichterordnung des BTV
- Ggf. Verhaltenskodex des DTB

Zusätzlich im Mannschaftswettpielbetrieb auf Bundesebene:

- Wettpielordnung des DTB
- Durchführungsbestimmungen der RLSO

Zusätzlich im Mannschaftswettpielbetrieb auf Verbandsebene:

- Wettpielbestimmungen des BTV
- Ausschreibung des jeweiligen Wettbewerbs

Zusätzlich im Turnierwesen:

- Turnierordnung des DTB
- Ergänzende Bestimmungen des DTB für Turniere
- Ergänzende Richtlinien des BTV für Turniere
- Ggf. Ausschreibung des jeweiligen Turniers

3. Verhaltensweisen

Stuhl- und Oberschiedsrichter

- a) müssen in guter körperlicher Verfassung sein.
- b) müssen über ein gutes Sehvermögen und ein normales Hörvermögen verfügen.
- c) müssen pünktlich zu all ihren Einsätzen erscheinen.
- d) müssen die Tennisregeln der ITF sowie die für die jeweiligen Wettbewerbe geltenden Regularien gemäß § 3 Ziffer 2 beherrschen.
- e) sollen stets über ein gepflegtes Äußeres verfügen und jederzeit professionell auftreten.
- f) dürfen am Tag der Veranstaltung, bei der sie eingesetzt sind, vor und während der Spiele keine alkoholhaltigen Getränke konsumieren. Spätestens 12 Stunden vor dem jeweiligen Einsatz dürfen keine alkoholhaltigen Getränke mehr zu sich genommen werden.
- g) müssen völlige Neutralität gegenüber Spielern und Betreuern wahren. Sie sollen nicht bei Wettbewerben bzw. Begegnungen eingesetzt werden, an denen Verwandte, Freunde oder in einem vergleichbaren Verhältnis zu ihnen stehende Spieler teilnehmen. Sie sollen keine persönlichen Beziehungen zu Spielern oder Be-

treuern knüpfen oder unterhalten; auch solche nicht, durch die auch nur der Eindruck entstehen könnte, dass die Neutralität Spielern gegenüber nicht gegeben ist. SR und OSR sind verpflichtet, jede private oder geschäftliche Beziehung zu Spielern oder deren Betreuern, die einen Interessenkonflikt bedeuten könnte, dem RRS bzw. dem verantwortlichen OSR anzuzeigen. Unabhängig davon ist es SR und OSR erlaubt, im Spieler-Hotel zu übernachten oder an Empfängen u. dgl. teilzunehmen, an denen Spieler anwesend sind.

- h) dürfen keine Entscheidungen anderer Linien-, Stuhl- und Oberschiedsrichter Dritten gegenüber kritisieren, verteidigen oder erläutern. Ausnahmen hiervon sind persönliche Gespräche mit dem betreffenden SR oder OSR selbst oder dem zuständigen OSR oder dem RRS. Davon ausgenommen sind ebenso Aussagen im Rahmen von Sportrechtsverfahren.
- i) dürfen keine Wetten abschließen, die in irgendeiner Weise mit irgendeinem Tennis-Wettbewerb zusammenhängen. Sie dürfen auch niemanden dazu ermuntern oder jemandem durch Äußerungen Hinweise geben, die von Wettenden genutzt oder zur Wettspielmanipulation verwendet werden könnten. Sie dürfen auch keinerlei Zuwendungen annehmen, für die sie im Gegenzug Informationen bereitstellen, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wetten oder Wettspielmanipulation stehen könnten. Diesbezügliche Zuwiderhandlungen können Strafen und zivil- bzw. disziplinarrechtlich relevante Konsequenzen nach sich ziehen.
- j) sollen ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Zuschauerpublikum kommunizieren.
- k) müssen hinsichtlich Ihrer Tätigkeiten alle Aussagen gegenüber den Medien vom zuständigen OSR bzw. vom RRS genehmigen lassen.
- l) sind verpflichtet, sich auf ihren Einsätzen jederzeit professionell und ethisch einwandfrei zu verhalten. Dies gilt insbesondere für den Umgang untereinander, mit Turnier- und Verbandsoffiziellen, Spielern und der Öffentlichkeit. SR und OSR haben in der Ausübung ihrer Funktionen stets ihrer Vorbildrolle gerecht zu werden.
- m) die für eine Veranstaltung eingeteilt sind, sind verpflichtet, auf dieser solange tätig zu sein, bis die Veranstaltung beendet ist oder sie vom zuständigen OSR von ihren Aufgaben entbunden werden.

Verstöße gegen die Verhaltensweisen für SR und OSR sind dem RRS durch den zuständigen OSR unverzüglich zu melden.

4. Einsatzmöglichkeiten

a) Einsatzmöglichkeiten für SR

	A/B/C-SR	D-SR
Bundesliga	X	
Regionalliga	X	X
Sonstige Veranstaltungen des DTB	X	X
Bayernliga und tiefer	X	X
Turniere mit DTB Ranglistenstatus	X	X
LK-Turniere	X	X

Tabelle 3-1: Einsatzmöglichkeiten für SR

b) Einsatzmöglichkeiten für OSR

	A-OSR	B-OSR	C-OSR+T	C-OSR
Bundesliga	X			
Regionalliga	X	X		
Sonstige Veranstaltungen des DTB	X			
Bayernliga und tiefer	X	X	X	X
Turniere mit DTB-Ranglistenstatus	X	X*	X*	
LK-Turniere	X	X	X	

* Gemäß der vom DTB vorgeschriebenen Mindestanforderungen

Tabelle 3-2: Einsatzmöglichkeiten für OSR

5. Einteilung

SR und OSR werden wie folgt eingeteilt:

- für die Bundesligen vom DTB und ergänzend vom RRS
- für die Regionalligen D00/H00 vom RRS
- für sonstige Veranstaltungen des DTB vom DTB
- auf Anforderung eines Vereins für einen Mannschaftswettkampf vom RRS
- auf Anforderung eines Turnierveranstalters für ein Turnier vom RRS.

Daneben können für vorstehend genannte Veranstaltungen auch entsprechend lizenzierte SR und OSR aus anderen Verbänden vom RRS eingeteilt werden.

§ 4 ERLANGUNG UND GÜLTIGKEIT VON LIZENZEN

1. Ausbildung

a) Inhalt der Ausbildung

Inhalte der Ausbildung sind die unter § 3 Ziffer 2 genannten Regelwerke und Ordnungen gemäß den Einsatzmöglichkeiten nach § 3 Ziffer 4 der jeweiligen Lizenz.

b) Zuständigkeit

Der RRS ist für die Planung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen zuständig. Gemäß § 2 Ziffer 2 kann der RRS Aufgaben an Lehrpersonen oder Aus- und Fortbildungsteams übertragen.

c) Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung der nachfolgenden Lizenzarten kann zugelassen werden, wer Mitglied eines Mitgliedsvereines des BTV ist und die in der nachfolgend aufgeführten Tabelle genannten Voraussetzungen erfüllt.

	Mindest- alter	Maximal- alter	Lizenzvor- aussetzung	Praxiserfahrung
D-SR	16	65	-	-
C-SR	16	65	D-SR	Mindestens fünf vollständig geschiedste Matches, zu denen er gemäß § 3 Ziffer 5 eingeteilt wurde
C-OSR	16	70	-	-
C-OSR+T	18	65	C-OSR	-
B-OSR	18	65	C-OSR+T	Mindestens drei Mehrtagesturniere als verantwortlicher OSR im Zeitraum der letzten drei Jahre

Tabelle 4-1: Zulassungsvoraussetzungen

- d) Anmeldung
Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung erfolgt durch den Kandidaten selbst über den BTV-Veranstaltungskalender. Der Nachweis der in Tabelle 4-1 genannten Praxiserfahrung ist durch den jeweiligen Kandidaten dem RRS zum Zeitpunkt der Anmeldung separat nachzuweisen.
- e) Zulassung
Die Entscheidung über die Zulassung trifft der RRS. Ausbildungslehrgänge anderer DTB-Landesverbände können anerkannt werden. Hierüber entscheidet der RRS, der ggf. weitere Auflagen zur Anerkennung festlegen kann.
- f) Kosten
Ausbildungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt der BTV-Gebührenkatalog.
- g) Durchführung
Ausbildungen bestehen immer aus theoretischen und ggf. ergänzenden praktischen Modulen. Ausbildungen können in Präsenz und/oder über Online-Formate durchgeführt werden. Prüfungen können in Form einer Abschlussprüfung und/oder in Form von Teilprüfungen während der Ausbildung durchgeführt werden.
- h) Prüfung
Zur Erlangung jeder Lizenzart ist eine Theorieprüfung, die auch aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann, erfolgreich abzulegen.

Darüber hinaus ist bei einigen Lizenzarten gemäß § 4 Ziffer 1 h) (iii) zusätzlich eine Praxisprüfung erfolgreich abzulegen.

(i) Inhalt der Theorieprüfung

Gegenstand der jeweiligen Theorieprüfung sind die in § 3 Ziffer 2 genannten Regelwerke und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(ii) Durchführung der Theorieprüfung (siehe Prüfungsordnung)

	Art der Prüfung	Anzahl der Fragen	Bearbeitungszeit	Hilfsmittel	Bestehensgrenze
D-SR	Multiple Choice	30	40 Minuten	keine	75%
C-SR	Multiple Choice und offene Fragen	40	80 Minuten	keine	75%
C-OSR	Multiple Choice	40	60 Minuten	keine	75%
C-OSR+T	Multiple Choice	16 (ITF) 16 (Turnier)	20 Minuten 30 Minuten	keine alle Unterlagen	Insg. 75%
B-OSR	Multiple Choice und offene Fragen	40	80 Minuten	keine	75%

Tabelle 4-2: Übersicht der Theorieprüfungen

Bei Multiple Choice Fragen können eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sein. Die Fragen, bei denen mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sind, sind nicht extra gekennzeichnet. Nicht oder nicht vollständig richtig beantwortete Fragen werden als falsch bzw. mit null Punkten gewertet.

Die Prüfungsordnung gemäß Anhang A gilt ergänzend. Mit Teilnahme an der Prüfung erkennt der Teilnehmer die Prüfungsordnung an.

(iii) Praxisprüfung

Eine Praxisprüfung ist für die Lizenzarten D-SR, C-SR und B-OSR abzulegen. Die Praxisprüfung muss durch den Kandidaten beim RRS beantragt werden. Die Antragstellung ist erst nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung möglich.

Bei der C/D-SR Praxisprüfung hat der Kandidat mindestens ein ganzes Wettspiel als Stuhlschiedsrichter vorzugsweise während

eines Turniers zu leiten. Dabei ist er von mindestens einem eingesetzten Prüfer zu bewerten, der seine Leistung anschließend mit ihm bespricht und unabhängig von der Leistung Verbesserungsvorschläge macht.

Bei der B-OSR Praxisprüfung hat der Kandidat einen Mannschaftswettkampf in der Regionalliga und/oder einen Turniertag eines offiziellen Turniers unter Aufsicht eines erfahrenen Oberschiedsrichters (mit A-OSR Lizenz) abzuwickeln. Der lizenzierte B-OSR kann ausschließlich bei solchen Veranstaltungen (Regionalliga oder Turnier) eingesetzt werden, für die er eine Praxisprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Über die Praxisprüfung berichtet der eingesetzte Prüfer dem RRS, der ein Gesamtergebnis feststellt.

(iv) Ergebnisse

Die Prüfung gilt entweder insgesamt als bestanden oder nicht bestanden. Einzelnoten oder abgestufte Beurteilungen werden nicht vergeben. Die Ergebnisbekanntgabe der Prüfung erfolgt i.d.R. spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin durch die BTV-Geschäftsstelle.

(v) Wiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb eines Zeitraums von längstens 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kandidat die Ausbildung begonnen hat, einmal wiederholt werden. Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich beim RRS zu beantragen. Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des RRS. Wurden nur einzelne Prüfungsteile nicht bestanden, sind diese Prüfungsteile zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich kostenpflichtig.

2. Lizenzgültigkeit und Aufrechterhaltung der Lizenzgültigkeit

a) Lizenzgültigkeit

Die Lizenzgültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung der Lizenz und endet mit Ablauf des übernächsten Kalenderjahres. Bei Lizenzausstellung im zweiten Kalenderhalbjahr verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um ein weiteres Kalenderjahr.

Die Lizenz verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig verlängert wird. Die Lizenz kann nur innerhalb ihres Gültigkeitszeitraumes verlän-

gert werden, sofern alle Voraussetzungen gemäß Tabelle 4-3 erfüllt sind.

Jede Lizenz kann auch vorzeitig ihre Gültigkeit verlieren.

b) Voraussetzungen für die Lizenzverlängerung

	Fortbildung	Refresher	Einsatznachweise
D-SR	jährlich	jährlich	mind. 9 Matches*
C-SR	jährlich	jährlich	mind. 12 Matches*
C-OSR	mind. einmal im Gültigkeitszeitraum	jährlich	-
C-OSR+T	mind. einmal im Gültigkeitszeitraum	jährlich	-
B-OSR	jährlich	jährlich	mind. 6 Einsatztage*

* innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Gültigkeit.

Tabelle 4-3: Voraussetzungen für die Lizenzverlängerung

c) Verlängerung

Die Verlängerung der C-OSR und C-OSR+T Lizenzen erfolgt für weitere drei Kalenderjahre beginnend mit dem auf die Fortbildung folgenden Kalenderjahres.

Die Verlängerung der D-SR, C-SR und B-OSR Lizenzen erfolgt im Ablaufjahr der Lizenzgültigkeit für weitere drei Kalenderjahre.

Die Verlängerung kann auch von dem erneuten Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der RRS.

d) Einsatznachweise

Für die Einsatznachweise zählen Matches bzw. Einsatztage bei Veranstaltungen gemäß Tabelle 3-1 und 3-2, sofern die Einteilung zu der Veranstaltung durch den DTB oder den RRS erfolgt ist. Die Nennung in einer vom BTV genehmigten Turnierausschreibung/-antrag gilt als Einteilung. Die Tätigkeit als Standby-SR zählt nicht für den Einsatznachweis.

Einsatznachweise sind der BTV-Geschäftsstelle einzusenden im Ablaufjahr der Lizenzgültigkeit bis spätestens 15.11.

- e) Refresher
Refresher sind jährlich von den Inhabern einer jeden Lizenzart zu bearbeiten.
D-SR und C-SR sowie **C-OSR+T** und B-OSR müssen den Refresher jährlich mit zufriedenstellendem Ergebnis bestehen.
C-OSR müssen den Refresher jährlich mit mindestens 2/3 korrekt beantworteter Fragen bestehen. Im Zeitraum von drei Jahren darf der Refresher einmal nicht bestanden werden. Besteht der Lizenzinhaber den Refresher im aktuellen Jahr nicht und hat den Refresher in einem der beiden Vorjahre nicht bestanden, so verliert die Lizenz mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Nichtabgabe oder nicht fristgerechte Abgabe des Refreshers wird als nicht bestanden gewertet. Zur Wiedererlangung der Lizenz ist eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abzuschließen.
- f) Fortbildungen
Fortbildungen können in Präsenz und/oder über Online-Formate durchgeführt werden. Die Anmeldung zur Fortbildung erfolgt durch den Lizenzinhaber selbst über den BTV-Veranstaltungskalender.
Fortbildungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Näheres regelt die BTV-Gebührenkatalog.
- g) Herabstufung einer Lizenz
Gibt ein Lizenzinhaber eine Lizenz zurück oder kann er die Lizenz aufgrund fehlender Voraussetzungen oder aus Altersgründen nicht mehr verlängern, so kann er innerhalb des Gültigkeitszeitraumes beim RRS einen Antrag auf Erhalt einer niedrigeren Lizenzart stellen.
Die Gültigkeit der niedrigeren Lizenzart beträgt ein Kalenderjahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag genehmigt wurde. Innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der niedrigeren Lizenz müssen die Voraussetzungen zur Verlängerung dieser Lizenzart gemäß Tabelle 4-3 für eine weitere Verlängerung erfüllt werden.

3. Sanktionierung und Lizenzverlust

Bei Verstößen gegen die in der SRO genannten Vorschriften oder wegen eines Disziplinarvergehens kann der RRS dem SR bzw. OSR

- eine schriftliche Ermahnung erteilen,
- eine befristete Sperre erteilen,
- eine Herabstufung in eine niedrigere Lizenzart veranlassen oder
- einen sofortigen Lizenzentzug vornehmen.

Alle Lizenzarten verlieren ihre Gültigkeit spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Lizenzinhaber das **80.** Lebensjahr vollendet.

§ 5 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

1. Tagessätze

Für SR und OSR gelten unabhängig von der Veranstaltung folgende Tagessätze:

D-Stuhlschiedsrichter (D-SR)	EUR 90,-
C-Stuhlschiedsrichter (C-SR)	EUR 110,-
B-/BiA-Stuhlschiedsrichter (B-/BiA-SR)	EUR 130,-
A-Stuhlschiedsrichter (A-SR)	EUR 160,-
C-Oberschiedsrichter (C-OSR)	EUR 70,-
C-Oberschiedsrichter mit Zusatzausbildung Turnier (C-OSR+T)	EUR 100,-
B-Oberschiedsrichter (B-OSR)	EUR 130,-
A-Oberschiedsrichter (A-OSR)	EUR 160,-

2. Verpflegung und Reisekosten

SR und OSR sind durch den Veranstalter angemessen zu verköstigen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt gemäß der Reisekostenordnung des BTV.

ANHANG A: PRÜFUNGSORDNUNG**1. Anwendungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Abnahme von theoretischen Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des Schiedsrichterwesens des BTV. Sie gilt für theoretische Prüfungen nach der Schiedsrichterordnung des BTV (D-SR, C-SR, C-OSR, C-OSR+T und B-OSR). Betroffen sind alle theoretischen Prüfungen für den Erwerb einer Lizenz.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Schiedsrichterordnung des BTV in der aktuell gültigen Fassung.

3. Allgemeines**a) Ort der Prüfung**

Der Ort der Prüfung wird in den jeweiligen Begleit- bzw. Anmeldeinformationen zur Ausbildung bekanntgegeben, sofern eine Prüfung in Präsenz stattfindet.

b) Zeitpunkt der Prüfung

Die vorgesehenen Prüfungstermine zu einer Ausbildung werden in den jeweiligen Begleit- bzw. Anmeldeinformationen zur Ausbildung bekanntgegeben. I.d.R. erfolgt die Prüfung bereits während der Ausbildung. Dann wird der Kandidat nicht gesondert über den Prüfungstermin informiert.

Erfolgt eine individuelle Terminvergabe, z.B. aufgrund einer Wiederholungsprüfung, wird der individuelle Prüfungstermin durch die BTV-Geschäftsstelle dem Kandidaten schriftlich (E-Mail zulässig) mitgeteilt.

c) Prüfungszeit

Für eine Prüfungssitzung steht dem Bewerber ein Zeitfenster zur Verfügung, das von der jeweils zu erlangenden Lizenzart abhängt. Die jeweilige maximale Prüfungszeit ist in der Tabelle 4-2 der BTV-Schiedsrichterordnung festgelegt.

Ein verspätetes Erscheinen eines Bewerbers zur festgelegten Prüfungssitzung reduziert die zur Verfügung stehende Prüfungszeit und führt unter Umständen dazu, dass die Prüfung nicht abgelegt werden kann.

- d) Art der Prüfung
Alle theoretischen Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des Schiedsrichterwesens des BTV werden entweder in Präsenz oder über Online-Formate durchgeführt. Eine Mischform, bei der Teile der Prüfung in Präsenz und Teile über Online-Formate durchgeführt werden, ist ebenfalls zulässig.
Welche Form eine bestimmte Prüfung hat, wird in den jeweiligen Begleit- bzw. Anmeldeinformationen zur Ausbildung bekanntgegeben.
- e) Prüfungssprache
Die einzelnen Prüfungsteile sind in deutscher Sprache abzulegen.

4. Anmeldung zur Prüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen
Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur, wenn die Ausbildung vollständig besucht bzw. alle Ausbildungsteile erfolgreich bearbeitet wurden. Begründete Ausnahmen hiervon kann der RRS auf Antrag des Kandidaten zulassen.
- b) Anmeldefristen
Es gelten die jeweils veröffentlichten Anmeldefristen der Ausbildung.
- c) Antragstellung
Anträge auf Abnahme einer theoretischen Prüfung im Rahmen einer Ausbildung gelten mit Anmeldung zur Ausbildung automatisch als gestellt. Sofern die Prüfung im Rahmen einer Ausbildung angeboten wird, muss diese Prüfung als Erstversuch angetreten werden.
- d) Gebühren
Für Prüfungen, die im Rahmen einer Ausbildung als Erstversuch absolviert werden, fallen neben der Gebühr für die Ausbildung keine weiteren Prüfungsgebühren an. Die Gebühren für die Ausbildung können der jeweils gültigen Fassung des BTV-Gebührenkatalogs entnommen werden.
Für Wiederholungsprüfungen fallen Gebühren in Höhe von 50% der Gebühren der jeweiligen Ausbildung gemäß der jeweils gültigen Fassung des BTV-Gebührenkatalogs an.

5. Prüfungsablauf

a) Prüfungsbeginn

Der Beginn der Prüfung, die im Rahmen einer Ausbildung erfolgt, wird während der Ausbildung festgelegt. Erfolgt eine individuelle Terminvergabe, z. B. aufgrund einer Wiederholungsprüfung, wird der individuelle Prüfungstermin durch die BTV-Geschäftsstelle dem Kandidaten schriftlich (E-Mail zulässig) mitgeteilt.

b) Identitätskontrolle

Vor Beginn einer Prüfung hat sich der Bewerber beim Aufsichtspersonal im Prüfungsraum zu melden und sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren.

Erfolgt eine Prüfung Online, identifiziert sich der Bewerber durch den Login bei der jeweiligen Prüfungsplattform mit seinen ihm zugeordneten persönlichen Login-Daten. Die Login-Daten darf der Bewerber nicht weitergeben, er ist zu deren Geheimhaltung verpflichtet. Ferner muss der Bewerber sicherstellen, dass er für die Prüfung die nötigen Zugänge, eine ausreichende Internetverbindung sowie einen Computer zur Verfügung hat, mit dem die Prüfung absolviert werden kann. Der Bewerber ist verpflichtet, die Prüfung ausschließlich alleine zu bearbeiten.

c) Aufsichtspersonal

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Es ist berechtigt, Prüfungsteilnehmer im Falle von Täuschungsversuchen und Nichtbefolgen von Anweisungen von der laufenden Prüfung auszuschließen. Das Aufsichtspersonal beantwortet kein Fragen zum Prüfungsinhalt.

d) Aufzeichnungen

Für Aufzeichnungen (Notizen, Nebenrechnungen, Skizzen etc.) sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsbögen zu verwenden. Diese sind am Ende der Prüfung beim Aufsichtspersonal abzugeben.

Das Anfertigen von Aufzeichnungen ist nur bei laufender Prüfung zulässig. Die Aufzeichnungen unterliegen nicht der Bewertung. Bei Online Prüfungen ist das Anfertigen von Aufzeichnungen nicht zulässig.

e) Verlassen des Prüfungsraumes

Das Verlassen des Prüfungsplatzes bei einer laufenden Prüfung ist lediglich für einen Toilettengang gestattet. Nach Rückkehr an

den Prüfungsplatz ist die Bearbeitung der Prüfung fortzusetzen. Während einer laufenden Prüfung darf zu einem beliebigen Zeitpunkt lediglich ein Bewerber den Prüfungsraum verlassen haben. Hat ein oder haben mehrere Bewerber die Prüfung bereits vor Ablauf der Prüfungszeit beendet und den Prüfungsraum verlassen, ist es den übrigen Bewerbern nicht mehr gestattet den Prüfungsraum zu verlassen, es sei denn, sie haben ihre Prüfung ebenfalls beendet. Bei Online Prüfungen darf der Prüfungsplatz während der laufenden Prüfung nicht verlassen werden.

f) Prüfungsunterlagen, Arbeits- und Hilfsmittel

Vom Aufsichtspersonal zur Verfügung gestellte Prüfungsunterlagen und Arbeitsmittel sind zum Ende der Prüfung vollständig dem Aufsichtspersonal zurückzugeben. Das Anfertigen von Kopien oder Abfotografieren ist nicht gestattet.

Anderer Hilfsmittel sind lediglich gestattet, sofern diese in Tabelle 4-2 der BTV-Schiedsrichterordnung ausdrücklich erlaubt sind. Solche erlaubten Hilfsmittel hat der Bewerber selbst mitzubringen. Kommunikation jedweder Art mit anderen Personen als dem Aufsichtspersonal ist während der gesamten Prüfung nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Online Prüfungen. Auch die Zuhilfenahme des Internets, z.B. für Kommunikation oder Informations-erlangung, ist nicht gestattet.

g) Abmeldung

Nach Beendigung der Prüfung oder bei vorzeitiger Beendigung der Prüfung (z.B. aus krankheitsbedingten Gründen), hat sich der Bewerber bei der Aufsicht abzumelden und dabei alle Unterlagen abzugeben.

6. Verstöße gegen die Prüfungsordnung/Täuschungsversuche

Wird festgestellt, dass der Bewerber während der Prüfung die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsverfahren nicht einhält, kann eine bestimmte Prüfung oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gewertet werden.

Bewerber, die eine Täuschungshandlung oder einen entsprechenden Versuch hierzu unternehmen, werden ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten von allen weiteren Prüfungen ausgeschlossen. Ferner kann eine Sanktionierung gemäß § 4 Ziffer 3 der BTV-Schiedsrichterordnung und/oder weitere Disziplinarmaßnahmen erfolgen.

Als Täuschungsversuche bzw. Täuschungshandlungen gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern im Prüfungsraum, die Mitnahme von Prüfungsanlagen und Aufzeichnungsbögen aus dem Prüfungsraum, sowie das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungsraum. Hierzu zählen insbesondere alle Arten von elektronischen Geräten (wie Mobiltelefone, Tablets und Smartwatches) sowie Regelbücher und jegliche Art von Notizzetteln.

7. Ergebnismitteilung

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Bewerber werden die Ergebnisse der Prüfungen erst nach vollständiger Beendigung der Prüfung und ausschließlich schriftlich (E-Mail zulässig) bekannt gegeben. Während einer Prüfung oder unmittelbar danach werden keine Auskünfte über die laufende oder soeben beendete Prüfungen erteilt.

Die Ergebnismitteilung erfolgt durch einen Prüfungsbescheid. Im Prüfungsbescheid wird das Ergebnis der Prüfung mit »bestanden«, »noch nicht bestanden« bzw. »nicht bestanden« zusammengefasst.

Das Ergebnis »bestanden« wird mitgeteilt, wenn alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz erforderlichen Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden. Das Ergebnis »noch nicht bestanden« wird mitgeteilt, wenn noch nicht alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz erforderlichen Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden und noch weitere Prüfungen und Prüfungsversuche zulässig sind.

Das Ergebnis »nicht bestanden« wird mitgeteilt, wenn nicht alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz erforderlichen Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden.

8. Nichtteilnahme oder Rücktritt

Die Nichtteilnahme oder der Rücktritt sind zu begründen, der Hinderungsgrund ist grundsätzlich nachzuweisen. Wird die Nichtteilnahme oder der Rücktritt aus Krankheitsgründen erklärt, ist ein ärztliches Attest beizufügen. Eine Selbsterklärung oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht hierfür nicht aus, da nicht jede Erkrankung zwangsläufig eine Prüfungsunfähigkeit nach sich zieht.

Ein Rücktritt von bereits abgeschlossenen oder begonnenen Prüfungen ist nicht möglich.

Darüber, ob die Nichtteilnahme oder der Rücktritt ausreichend begründet sind, entscheidet der RRS.

ANHANG B: Abkürzungen

A-OSR	A-Oberschiedsrichter
A-SR	A-Stuhlschiedsrichter
B-OSR	B-Oberschiedsrichter
B-SR	B-Stuhlschiedsrichter
BiA-SR	B-Stuhlschiedsrichter in Ausbildung
BTV	Bayerischer Tennis-Verband e.V.
C-OSR	C-Oberschiedsrichter
C-OSR+T	C-Oberschiedsrichter mit Zusatzausbildung Turnier
C-SR	C-Stuhlschiedsrichter
D-SR	D-Stuhlschiedsrichter
DTB	Deutscher Tennis Bund e.V.
GO	Geschäftsordnung des BTV
ITF	International Tennis Federation
OSR	Oberschiedsrichter
RLSO	Regionalliga Süd-Ost
RRS	Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
SR	Stuhlschiedsrichter
SRO	Schiedsrichterordnung

Stand 29.11.2024

SPIELLIZENZORDNUNG DES BTV

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	137
2. Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz	137
3. Vorlage der Namentlichen Mannschaftsmeldung	138
4. Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz	138
5. Freigabebestimmungen für Wechsellanträge	139
6. Aufgabe und Verlust der Spiellizenz	140
7. Spiellizenzverwaltung	140
8. Spiellizenzgebühr	140
9. Organisationshinweise	140

1. ALLGEMEINES

In der Spiellizenzordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Spiellizenz eines Mitgliedsvereins des BTV **für einen Spieler** und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Spiellizenzen erhalten ihre Gültigkeit durch Aufnahme in die Spiellizenzdatenbank des BTV über das BTV-Internet-Portal.

2. ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELLIZENZ

2.1. An den Mannschaftswettbewerben des BTV dürfen nur **Spieler** teilnehmen, **für die ein Verein eine gültige Spiellizenz besitzt**.

2.2. Die Spiellizenz wird durch eine rechtskräftige mit dem Status endgültig versehene »Namentliche Mannschaftsmeldung« (Siehe WSB § 18.1) nachgewiesen. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der Wettspielbestimmungen des BTV erteilt werden. Der BTV kann die Richtigkeit einer Spiellizenz jederzeit überprüfen und entsprechende Nachweise verlangen.

2.3. Die Spiellizenz **für einen Spieler** kann nur **einem** Verein erteilt werden. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, die aber keine Spiellizenz **für den Spieler besitzen**. § 16 A, § 16 B und § 16 C der Wettspiel-

bestimmungen finden Anwendung. Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers verfügt.

3. VORLAGE DER NAMENTLICHEN MANNSCHAFTSMELDUNG

3.1. Jeder Mannschaftsführer ist verpflichtet, vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter die endgültige »Namentliche Mannschaftsmeldung« seiner Mannschaft vorzulegen.

3.2. Im Zweifelsfall hat der Oberschiedsrichter die Identität des Spielers durch Kontrolle eines mit einem Lichtbild versehenen Ausweises oder auf sonstige Weise festzustellen.

4. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELLIZENZ

4.1. Die Spiellizenz für einen Spieler erteilt der BTV einem Mitgliedsverein auf dessen Antrag.

4.2. Der Einsatz von Spielern für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. des Jahres im BTV-Internet-Portal beantragt wird. Der Antrag umfasst folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers (siehe dazu auch Ziffer 5.2) als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.

4.3. Spiellizenzen können darüber hinaus bis 30.04. des Jahres erteilt werden, wenn der Spieler in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB aufgeführt ist.

Der Antrag hierzu muss die unter Ziffer 4.2. genannten Angaben enthalten sowie die Benennung der Mannschaft und der Position, an der dieser Spieler nachgemeldet werden soll. Dieser Antrag muss per E-Mail an info@btv.de gestellt werden.

Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog erhoben.

4.4. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar im BTV-Internet-Portal die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers auszudrucken und vom Spieler unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im BTV zu senden.

5. FREIGABEBESTIMMUNGEN FÜR WECHSELANTRÄGE

5.1. Bei Wechselanträgen, welche bis zum **15.01.** des Jahres gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler nach Ablauf der Sommerrunde für einen anderen Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über das BTV-Internet-Portal zu erklären und bei der zuständigen Stelle im BTV einzureichen.

5.2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum **16.01.** bis **15.03.** des Jahres gestellt werden, ist ein Spiellizenzwechsel nur möglich, wenn die Freigabe durch den abgebenden Verein erfolgt. Diese Freigabe wird durch den abgebenden Verein über das BTV-Internet-Portal bis zum **15.03.** des Jahres abgewickelt. Wird ein Spieler vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

6. AUFGABE UND VERLUST DER SPIELLIZENZ

Der Spieler verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.

In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz im BTV-Internet-Portal für seinen Verein während der beiden Lizenzierungsphasen sofort zu löschen. (Siehe dazu auch Ziffer 8)

7. SPIELLIZENZVERWALTUNG

7.1. Für jeden Spieler darf nur eine Spiellizenz erteilt werden.

7.2. Änderungen der Personalien (Siehe Ziffer 4.2) sind vom Verein unverzüglich im BTV-Internet-Portal vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat im BTV-Internet-Portal im Zeitraum **01.10.** des Jahres bis **15.03.** des Folgejahres zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im BTV legitimiert.

8. SPIELLIZENZGEBÜHR

Die Gebühr pro Spiellizenz beläuft sich auf EUR 1,20 pro Spieljahr. Die Gebühr wird vom Verein im Rahmen der BTV-Beitragsrechnung erhoben. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der pro Verein vorhandenen Spiellizenzen ist der **16.03.** des jeweiligen Jahres.

9. ORGANISATIONSHINWEISE

Organisationshinweise zur BTV-Spiellizenz werden im BTV-Internet-Portal zur Verfügung gestellt.

EHRENORDNUNG DES BTV

I. Allgemeine Informationen

1. Der Bayerische Tennis-Verband e.V kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen oder Institutionen ehren:

- Mitgliedsvereine
- Langjährige Mitglieder der Mitgliedsvereine
- Ehrenamtliche Mitarbeiter der Mitgliedsvereine
- Ehrenamtliche Mitarbeiter des Verbandes
- Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb des Verbandes, die sich um die Förderung des Tennissports sowie der Jugendarbeit im Sport der Vereine, des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

2. Jede Ehrungsstufe kann nur einmal verliehen werden.

II. Der Präsident kann verleihen:

1. den Ehrenbrief,
2. die bronzene Ehrennadel,
3. die silberne Ehrennadel,
4. die silber-vergoldete Ehrennadel,
5. die goldene Ehrennadel,
6. den goldenen Ehrenring,
7. die Ehrenurkunde an Mitgliedsvereine für verschiedene Vereinsjubiläen.

III.

1. Durch den Ehrenbrief können Förderer des Verbandes und der Vereine, langjährige hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder **Persönlichkeiten**, die sich um den Tennissport verdient gemacht haben, ausgezeichnet werden.

2. Mit der bronzenen Ehrennadel können verdienstvolle Vorstandsmitglieder oder bewährte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Vereinen **und im Verband** ausgezeichnet werden.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit **von mindestens zehn Jahren im Verein sollte vorliegen. Im Verband sollte die ehrenamtliche Tätigkeit mindestens fünf Jahre betragen.**

Die Auszeichnung mit der bronzenen und silbernen Ehrennadel erfolgt durch ein Mitglied des jeweiligen Regionalvorstandes. Die Auszeichnung mit der silber-vergoldeten, der goldenen Ehrennadel sowie dem goldenen Ehrenring erfolgt durch den Präsidenten bzw. ein Präsidiumsmitglied.

3. Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden:
- a) an bewährte aktive Spieler und Spielerinnen, die in sportlich fairer Weise durch ihren hervorragenden Einsatz und ihren überdurchschnittlichen Erfolg das Ansehen des Verbandes gestärkt haben,
 - b) an **bewährte Persönlichkeiten** des Verbandes und der Vereine, das sich durch Idealismus und Tatkraft ausgezeichnet und durch erfolgreiches Wirken das Ansehen des Verbandes oder des Vereins vermehrt hat oder an **Persönlichkeiten**, die sich durch überragende Leistungen um das Ansehen des Tennissports verdient gemacht haben.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit **von mindestens fünfzehn Jahren im Verein sollte vorliegen. Im Verband sollte die ehrenamtliche Tätigkeit mindestens zehn Jahre betragen.**

4. Die silber-vergoldete Ehrennadel kann verliehen werden:
- a) an aktive Spieler und Spielerinnen, die durch Fairness, durch vorbildlichen Einsatz und durch überragenden Erfolg im deutschen oder europäischen Tennis das Ansehen des Verbandes im besonderen Masse gemehrt haben,
 - b) an besonders **bewährte Persönlichkeiten** des Verbandes oder der Vereine, das durch besonderen persönlichen Einsatz über viele Jahre hinweg hervorragende Leistungen für den Verband oder ihren Verein erbracht hat oder sich in hervorragender Weise um das Ansehen des Tennissports verdient gemacht hat.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren im Verein sollte vorliegen. Im Verband sollte die ehrenamtliche Tätigkeit mindestens zehn Jahre im Präsidium oder im Regionalvorstand betragen.

5. Die goldene Ehrennadel kann nur an höchstens fünfzig lebende **Persönlichkeiten** verliehen werden. Ihre Leistungen für den Verband oder ihren Verein müssen vieljährig und von besonderem Wert für das Ansehen des Verbandes oder des Vereins sein.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens fünfzig Jahren im Verein sollte vorliegen. Im Verband sollte die ehrenamtliche Tätigkeit mindestens zwanzig Jahre im Präsidium oder im Regionalvorstand betragen.

6. Der goldene Ehrenring ist die höchste Auszeichnung, die der BTV vergeben kann. Er wird verliehen an **Persönlichkeiten** mit höchstem Verdienst um den Gesamtsport oder aber an Persönlichkeiten, deren Leistungen für das bayerische Tennis von so weittragender Bedeutung und von so überragendem Erfolg waren, dass ihr Wirken und ihr Name aus der Geschichte des BTV nicht hinweggedacht werden können.

Träger des goldenen Ehrenrings können höchstens drei lebende **Persönlichkeiten** sein.

7. Ehrungen des BTV für seine Mitgliedervereine und Tennisabteilungen in Hauptvereinen mit einer Ehrenurkunde können bei Erfüllung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- a) Ehrenurkunde für 25-jähriges Bestehen
- b) Ehrenurkunde für 50-jähriges Bestehen
- c) Ehrenurkunde für 75-jähriges Bestehen
- d) Ehrenurkunde ab 100-jährigem Bestehen weiter in Abständen von 25 Jahren.

Die Antragstellung für die Verleihung einer Ehrenurkunde hat durch den Vorstand des Mitgliedsvereins, den Abteilungsleiter Tennis zu erfolgen.

Die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde für 25-, 50- und 75-jähriges Bestehen erfolgt durch ein Mitglied des jeweiligen Regionalvorstandes. Die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde für das 100-jährige Bestehen des Vereins und älter erfolgt durch den Präsidenten bzw. ein Präsidiumsmitglied.

IV.

Die Ehrungen sind durch eine vom Präsidenten unterschriebene Urkunde zu bestätigen.

V.

Die Ehrungen der verdienten Persönlichkeiten mit der silber-vergoldeten, goldenen Ehrennadel sowie dem goldenen Ehrenring erfolgen in der Regel bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung.

VI.

Die Ehrungen sind mindestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Ehrungstermin zu beantragen und mit dem entsprechenden Ehrungsantrag bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Tennis-Verbandes bzw. über die E-Mail-Adresse ehrunge@btv.de einzureichen.

VII.

Die Gebühren für die Ehrungen sind im BTV-Gebührenkatalog festgelegt. Der Versand erfolgt an die vom Antragsteller angegebene Versandadresse.

VIII. Ehrenmitgliedschaft für Persönlichkeiten mit höchsten Verdiensten um den Tennissport

Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb des Verbandes mit höchsten Verdiensten um den Sport können mit der Ehrenmitgliedschaft im BTV geehrt werden:

- a) Ehrenmitgliedschaft in der Region Nord- bzw. Südbayern durch die entsprechende Regionalkonferenz
- b) Ehrenmitgliedschaft im Verband durch die Ordentliche Mitgliederversammlung.

Ehrungen gemäß Ziffer VIII. sind durch die Regionalvorstandschäften bzw. das BTV-Präsidium zu genehmigen.

IX. Ernennung Ehrenvorstand bzw. Ehrenpräsident

Präsidenten bzw. Regionalvorsitzende mit höchsten Verdiensten um den Sport können mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten (Verband) bzw. Ehrenvorstand (Region) im BTV geehrt werden. Näheres ist in der BTV-Satzung geregelt.

X.

Beantragte Ehrungen dürfen in begründeten Fällen sowie bei Verstößen gegen die Satzung des BTV und seiner Ordnungen verweigert werden. Ebenso können bei Verstößen gegen die Satzung des BTV und seiner Ordnungen Ehrungen zurückgenommen werden (näheres dazu regelt die BLSV-Satzung bzw. die Disziplinarordnung). Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei grobem Verstoß gegen das Ansehen des Bayerischen Tennis-Verbandes kann das Präsidium die Auszeichnung widerrufen. Der Beschluss muss einstimmig sein.

GEBÜHRENKATALOG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

1. Der Gebührenkatalog ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die einzelnen Gebühren werden gemäß der BTV-Geschäftsordnung durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsausschusses festgelegt.
3. Die entsprechende Gebühr wird dem Mitglied durch die Geschäftsstelle des BTV in Rechnung gestellt. Sie ist spätestens 20 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
4. Derzeit werden vom Verband für verschiedene Serviceleistungen oder Versäumnisse folgende Gebühren erhoben:

GESCHÄFTSBEREICH 1 (ZENTRALE ORGANISATION UND SERVICES)

Mitgliederservice

- | | |
|---|---------|
| 1. Bayern Tennis Abo | 30,00 € |
| 2. Bayern Tennis Einzelausgabe | 5,00 € |
| 3. Standardurkunde (10 Stück) | 20,00 € |
| 4. Ehrennadel inkl. Urkunde | 20,00 € |
| 5. Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen abweichend von Ehrenordnung | 25,00 € |

(Hinweis: Die Bestellung inkl. ausgefülltem Ehrungsantrag ist mindestens 4 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Ehrungstermin an die Geschäftsstelle des Bayerischen Tennis-Verbandes zu senden. Der Versand erfolgt gegen Rechnung.)

- 2.–5. zzgl. Versandkosten

**GESCHÄFTSBEREICH 2
(FINANZEN UND IT)**
Beitragsrechnung

- | | |
|--|----------|
| 1. Fehlende Bestandsmeldung
(lt. BTV-Beitragsordnung Ziffer 1) | 110,00 € |
| 2. Nachträgliche Korrektur der Bestandsmeldung | 40,00 € |
| 3. Wiederaufnahme eines Vereins
(innerhalb des akt. Geschäftsjahres)
lt. § 8.3 BTV-Satzung | 200,00 € |
| 4. Wiederaufnahme eines Vereins
(nach Ablauf des Geschäftsjahres)
lt. § 8.4 BTV-Satzung | 330,00 € |

**GESCHÄFTSBEREICH 5
(SPORT)**
Schiedsrichterwesen (Ausbildungs- und Prüfungsgebühren)

- | | |
|--|----------|
| 1. B-Oberschiedsrichter oder C-Stuhlschiedsrichter | 120,00 € |
| 2. C-Oberschiedsrichter | 30,00 € |
| 3. C-Oberschiedsrichter mit Zusatzausbildung Turnier | 60,00 € |
| 4. D-Stuhlschiedsrichter | 60,00 € |
| 5. LK-Turnierzertifikat | 60,00 € |

Mannschaftswettbewerbbetrieb

- | | |
|--|---------|
| 1. Bearbeitungsgebühr pro Nachmeldung je
Erwachsenen-Altersklasse § 12 BTV-WSB
und Ziffer 4.3 BTV-Spiellizenzordnung | 50,00 € |
| 2. Bearbeitungsgebühr pro Nachmeldung je
Jugend-Altersklasse § 12 BTV-WSB und
Ziffer 4.3 BTV-Spiellizenzordnung | 25,00 € |
| 3. Bearbeitungsgebühr pro Einordnung einer Mannschaft
in eine tiefere Liga nach dem 15.01.
(WSB § 8 Ziffer 1.) | 25,00 € |

Turnierwesen

1. Turnierservicegebühr für Turniere mit DTB-RL-Status	120,00 €
2. Turnierservicegebühr für LK-Turniere (bis 16 TN)	30,00 €
3. Turnierservicegebühr für LK-Turniere (17–32 TN)	60,00 €
4. Turnierservicegebühr für LK-Turniere (33–48 TN)	90,00 €
5. Turnierservicegebühr für LK-Turniere (ab 49 TN)	120,00 €
6. Turnierservicegebühr für Turniere ohne Status	75,00 €

Rechts- und Schiedsgerichtsordnung

1. Einspruchs- und Beschwerdeschrift – Einspruch (§ 10, Ziffer 1.)	50,00 €
2. Einspruchs- und Beschwerdeschrift – Protest, Beschwerde und weitere Beschwerden (§ 10, Ziffer 1.)	100,00 €
3. Verfahrenskosten Sportaufsicht (§ 10, Ziffer 2. a)	100,00 €
4. Verfahrenskosten Regionalsportgericht mind. (§ 10, Ziffer 2. b)	150,00 €
5. Verfahrenskosten Verbandssportgericht mind. (§ 10, Ziffer 2. c)	200,00 €

GESCHÄFTSBEREICH 7 (TRAINERAUSBILDUNG)

Traineraus- und fortbildungslehrgänge

1. B-Trainer-Ausbildung/Breitensport	
B-Trainer-Lehrgang-1/Breitensport	280,00 €
B-Trainer-Lehrgang-2/Breitensport	280,00 €
B-Trainer-Lehrgang-3/Breitensport	200,00 €
2. B-Trainer-Ausbildung/Leistungssport	
B-Trainer-Lehrgang-1/Leistungssport	350,00 €
B-Trainer-Lehrgang-2/Leistungssport	350,00 €
B-Trainer-Lehrgang-3/Leistungssport	200,00 €
3. B-Leistungssport-Sichtung	75,00 €
4. C-Trainer-Ausbildung	
C-Trainer-Präsenzphase 1	100,00 €
C-Trainer-Präsenzphase 2	420,00 €
C-Trainer-Präsenzphase 3	200,00 €

5. C-Trainer-Sichtung	50,00 €
6. Fortbildung Kleinmodul	80,00 €
7. Große Fortbildung	165,00 €
8. Nachprüfung B-/C-Trainer	30,00 €

Verwaltung Traineraus- und fortbildungslehrgänge

1. Absage bis zu 7 Tage vor Lehrgangsbeginn
= kostenlos
2. Absage innerhalb 7 Tage vor Lehrgangsbeginn
= 50% der regulären Lehrgangsgebühr
3. Absage nach Lehrgangsbeginn
= 100% der regulären Lehrgangsgebühr

Gebührenanpassung ab 1.1.2025

DATENSCHUTZORDNUNG DES BTV

GRUNDSÄTZE DER DATENERHEBUNG UND DATENVERARBEITUNG

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der BTV unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder seiner Mitgliedsverbände, nachfolgend als Mitgliederdaten bezeichnet sowie Daten zu Verbandsansprechpartnern und Verbandsmitgliederdaten.
2. Insbesondere werden durch den BTV folgende Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:
 - Namen,
 - Vornamen,
 - Geburtsdaten,
 - Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit,
 - Rang im Verein,
 - Leistungsklasse,
 - Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.

Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen, dem BTV und beim DTB (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummer erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, dem BTV sowie dem DTB.
4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im BTV eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Der BTV kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Spielbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Landesverbänden im DTB oder dem BTV selbstständig oder in Kooperation mit sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. zu Werbezwecken) ist dem BTV erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
7. Von den zur Erfüllung seiner Zwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennis, insbesondere des BTV, des DTB, der Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

8. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG/der DSGVO das Recht auf:

- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

9. Der BTV stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der BTV ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit den Landesverbänden, dem DTB, Vereinen oder durch beauftragte Dritte betreibt.

10. Der BTV als Mitgliedsverband im DTB wird diese Datenschutzordnung der Datenschutzordnung des DTB anpassen, sofern diese vom DTB geändert bzw. ergänzt wird.

11. Die Datenschutzordnung wird nach Anhörung des Verbandsrates durch das BTV-Präsidium genehmigt.